

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/13	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	57
	Resolution B	57
59/14	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	58
	Resolution B	58
59/15	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	60
	Resolution B	60
59/16	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.....	62
	Resolution B	62
59/17	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	64
	Resolution B	64
59/264	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	66
	Resolution B	66
59/282	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	66
59/283	Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	69
59/284	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	73
	Resolution A	73
	Resolution B	74
59/285	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	76
	Resolution A	76
	Resolution B	78
59/286	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	80
	Resolution A	80
	Resolution B	81
59/287	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen	83
59/288	Reform des Beschaffungswesens.....	84
59/289	Auslagerung von Leistungen	86
59/292	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	87
59/294	Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahres- zeitraum 2004-2005	88
59/295	Sanierungsgesamtplan	89
59/296	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Ver- einten Nationen: Querschnittsthemen	90
59/297	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen.....	99
59/298	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mit- gliedstaaten	99
59/299	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	100

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
59/301	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	101
59/302	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina	103
59/303	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	103
59/304	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	105
59/305	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	107
59/306	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	109
59/307	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	111
59/308	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	113

RESOLUTION 59/13 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/531/Add.1, Ziffer 6)¹.

59/13. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

B²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1573 (2004) vom 16. November 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 59/13 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission und den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,4 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ an;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

9. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Damit wird die Resolution 59/13 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/13 A.

³ A/59/637 und A/59/655.

⁴ A/59/736 und Add.17.

⁵ A/59/736/Add.17.

⁶ A/59/655.

von 1.757.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.662.200 Dollar für die administrative Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005, der Betrag von 78.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 17.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 1.662.200 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 119.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, den Betrag von 78.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 17.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 12.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.065.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt

haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.065.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 392.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag von 18.065.900 Dollar hinzuzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/14 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/527/Add.1, Ziffer 7)⁷.

59/14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission

⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸ Damit wird die Resolution 59/14 in Abschnitt VI der *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/14 A.

⁹ A/59/635 und Corr.1, A/59/758 und Corr.1 und A/59/759.

¹⁰ A/59/736 und Add.9.

änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1562 (2004) vom 17. September 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 59/14 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 94,5 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹²;

14. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 57/291 B vom 18. Juni 2003 für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel von 543.489.900 Dollar auf 509.436.300 Dollar zu verringern, das heißt auf den Betrag, der für denselben Zeitraum unter den Mitgliedstaaten veranlagt wurde;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von 113.216.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 89.606.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005, der Betrag von 17.932.900 Dollar für die Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2006, der Betrag von 4.642.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.035.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

¹¹ A/59/736/Add.9.

¹² A/59/635 und Corr.1.

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 113.216.400 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 9.434.700 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.047.700 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.307.800 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 656.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 83.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.054.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.054.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 239.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 54.054.600 Dollar hinzuzurechnen sind;

Spende von Material an die Regierung Sierra Leones

21. *genehmigt* die Spende des Materials der Mission mit einem Gesamtinventarwert von 8.406.072 Dollar und einem entsprechenden Restwert von 3.829.178 Dollar an die Regierung Sierra Leones;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/15 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/528/Add.1, Ziffer 6)¹³.

59/15. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

B¹⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die spätere Resolution 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 1. Juni 2005 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre spätere Resolution 59/15 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴ Damit wird die Resolution 59/15 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/15 A.

¹⁵ A/59/748.

¹⁶ A/59/736 und Add.12.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 88,7 Millionen US-Dollar, was etwa 25 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen immer noch nicht unterzeichnet wurde, und *ersucht* darum, dass diese Angelegenheit dringend abgeschlossen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Operation im Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004¹⁸;

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den gemäß ihrer Resolution 58/312 für die Einrichtung der Operation während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 2004 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 49.709.300 Dollar zu veranschlagen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi den Betrag von 307.693.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 292.272.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, der Betrag von 12.609.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.811.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 307.693.100 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 25.641.091 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.306.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Zif-

¹⁷ A/59/736/Add.12.

¹⁸ A/59/748, Abschnitt IV.

fer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.297.100 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.782.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 227.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und den Zinseinnahmen in Höhe von insgesamt 9.470.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und den Zinseinnahmen in Höhe von insgesamt 9.470.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 33.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 9.470.200 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/16 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/529/Add.1, Ziffer 6)¹⁹.

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

59/16. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire²¹ und der entsprechenden Berichte des Beraten Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1600 (2005) vom 4. Mai 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre spätere Resolution 59/16 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 43,8 Millionen US-Dollar, was etwa 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen

²⁰ Damit wird die Resolution 59/16 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/16 A.

²¹ A/59/750.

²² A/59/736 und Add.15.

len, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Operation für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004²⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Betrag von 386.892.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 367.501.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, der Betrag von 15.856.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.535.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 386.892.500 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 32.241.041 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.150.900 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.623.600 Dollar, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.241.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 286.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.328.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 13.328.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 219.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die

²³ A/59/736/Add.15.

²⁴ A/59/750, Abschnitt IV.

Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 13.328.900 Dollar anzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/17

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/530/Add.1, Ziffer 7)²⁵.

59/17. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

B²⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti²⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten, und auf seine spätere Resolution 1576 (2004) vom 29. November

2004, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 1. Juni 2005 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre spätere Resolution 59/17 A vom 29. Oktober 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 80,8 Millionen US-Dollar, was etwa 35 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Damit wird die Resolution 59/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/17 A.

²⁷ A/59/745.

²⁸ A/59/736 und Add.13.

den in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹ an und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dringend die von der Generalversammlung bereits benannten Struktur- und Managementprobleme anzugehen, deren umfassende Lösung noch aussteht;

13. *beschließt*, dass die Protokollaufgaben im Rahmen der bestehenden Personalstärke der Mission wahrzunehmen sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorhandenen Sachverstand zur Unterstützung der Mission bei der Durchführung der ihr vom Sicherheitsrat übertragenen Sachtätigkeiten zu nutzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Mission für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004³⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Haiti den Betrag von 494.887.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 470.073.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 20.289.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 4.523.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 494.887.000 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 41.240.583 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 13.303.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.069.500 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.867.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 365.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 14.703.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 14.703.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 326.300 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 14.703.700 Dollar anzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den General-

²⁹ A/59/736/Add.13.

³⁰ A/59/745, Abschnitt IV.

sekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/264 B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/588/Add.1, Ziffer 6)³¹.

59/264. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B³²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen³³, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum³⁵,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004³⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³⁷;

3. *nimmt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ im Zusammenhang mit dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³⁷;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³² Damit wird die Resolution 59/264 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/264 A.

³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/59/5 und A/59/5 (Vol. II)/Corr.1), Vol. II.

³⁴ A/59/736, Abschnitt II.

³⁵ A/59/704.

³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/59/5 und A/59/5 (Vol. II)/Corr.1), Vol. II., Kap. V.

³⁷ Ebd., Kap. II.

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode³⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die zur Durchführung der Ziffer 6 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vollinhaltliche und zügige Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, einschließlich der Empfehlungen zur Frage der Verwaltung der Verpflegungsrationen bei Friedenssicherungseinsätzen insgesamt und des Managements der Luftoperationen, sowie der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der in Ziffer 81 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer³⁷ genannten Empfehlungen zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um von der Generalversammlung verabschiedete Empfehlungen der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen handelt, die bislang noch nicht vollständig umgesetzt wurden.

RESOLUTION 59/282

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.3, Ziffer 12)³⁸.

59/282. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung,

I

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁹ A/59/534/Add.3. und Corr.1

⁴⁰ A/59/569/Add.3.

Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen³⁹ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die Haushaltspläne großer Missionen auf eine für ihre Größe und Komplexität besser geeignete Weise vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass die Verrechnung der Ausgaben mit den Haushaltsmitteln für besondere politische Missionen vorbehaltlich der Verlängerung des jeweiligen Mandats erfolgt;

5. *stellt fest*, dass ein zusätzlicher Betrag von 82.472.600 US-Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 2005 sowie ein zusätzlicher Betrag von 701.800 Dollar für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville für den Zeitraum vom 16. Februar bis 15. August 2005, der den Liquidationszeitraum einschließt, beantragt wird;

6. *billigt* die in Tabelle I des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Haushaltspläne für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak und für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville;

7. *beschließt*, gemäß dem Verfahren in Ziffer 11 der Anlage I ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 den Betrag von 83.174.400 Dollar für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak und für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bougainville in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen;

8. *beschließt außerdem*, den Betrag von 4.131.200 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen, der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

II

Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/295 vom 20. Dezember 2002, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/126 B vom 10. Dezember 2004 und 59/265 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

in der Erkenntnis, dass Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien kein Selbstzweck sind, sondern darauf abzielen sollten, die Qualität und die rechtzeitige Erfüllung der Mandate auf kostenwirksame Weise zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien⁴¹ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung und Durchführung kostenneutraler Maßnahmen zu veranlassen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Sekretariats-Intranet ("iSeek") zugänglichen Informationen in den Arbeitssprachen der Vereinten Nationen zu ermöglichen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der neuen Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit und der Abteilung Informationstechnische Dienste des Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste der Hauptabteilung Management auf dem Gebiet der Datenrettung und der Sicherheitsbedrohungen und ermutigt alle beteiligten Entscheidungsträger, diesbezüglich einen umfassenden Ansatz zu erarbeiten;

4. *ersucht* um eine detailliertere Analyse der Investitionsrendite und der Auswirkungen solcher Investitionen auf die Qualität und die Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung sowie des Mittelbedarfs für die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs⁴¹ beschriebenen Projekte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und künftiger Haushaltspläne;

5. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten an einer umfassenden Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien und erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Integration und Kompatibilität der administrativen Plattformen des interinstitutionellen Netzwerks weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dieser Frage gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die technologischen Infrastrukturen und unterstützenden Anwendungen bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was die Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften erschwert, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die technologischen Infrastrukturen und unterstützenden Anwendungen bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, und so die Gleichberechtigung der Amtssprachen der Vereinten Nationen zu stärken;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige der im Anhang des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten Projekte ruhen, und ersucht den Generalsekretär, ihre Durchführung so weit möglich sicherzustellen;

8. *verweist* auf Abschnitt II Ziffern 9 und 10 ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004, nimmt Kenntnis von Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für

⁴¹ A/59/265.

⁴² A/59/558, Ziffern 2-18.

Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² und ersucht den Generalsekretär, über Maßnahmen zur Verbesserung des "Galaxy"-Programms zu berichten;

9. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass im Sekretariatsgebäude öffentliche drahtlose Internet-Zugangspunkte (Wi-Fi-Hotspots) eingerichtet wurden, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, das drahtlose Netzwerk auf den gesamten Komplex der Vereinten Nationen auszuweiten;

III

Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

unter Hinweis auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, ihre Resolution 56/285 vom 27. Juni 2002 und ihre Resolution 57/289 vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf Artikel 32 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴ an;

2. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach die Beschäftigungsbedingungen und die Bezüge der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, sich von denen der Sekretariatsbediensteten unterscheiden und von diesen getrennt sein sollen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten über die Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder des Gerichtshofs und der Richter der Strafgerichtshöfe klare Informationen über die zu zahlenden Jahresgehälter in US-Dollar

sowie in der jeweiligen Lokalwährung vorzulegen und dabei vollständige Angaben zu den Dollarbeträgen zu machen, die für den betreffenden Haushalt tatsächlich erforderlich sind;

4. *beschließt*, als einstweilige Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses auf der Grundlage des in Ziffer 8 angeforderten Berichts das Jahresgehalt der Mitglieder des Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter der Strafgerichtshöfe rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 um 6,3 Prozent zu erhöhen;

5. *beschließt außerdem*, als einstweilige Maßnahme und bis zur Fassung eines Beschlusses auf der Grundlage des in Ziffer 8 angeforderten Berichts den Jahreswert aller gezahlten Ruhegehälter rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 um 6,3 Prozent zu erhöhen;

6. *beschließt ferner*, dass zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 2 ihrer Resolution 40/257 C vom 18. Dezember 1985 und rückwirkend ab dem 1. Januar 2005 diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, die während ihrer Dienstzeit bei dem Gerichtshof ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als fünf Jahren in Den Haag genommen und beibehalten haben, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und Niederlassung außerhalb der Niederlande Anspruch auf einen anteilig berechneten Pauschalbetrag haben, der höchstens achtzehn Wochen des jährlichen Nettogrundgehalts beträgt, das Mitgliedern des Gerichtshofs zusteht, die ohne Unterbrechung für fünf Jahre dort tätig waren, und beschließt außerdem, dass diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, die ihren tatsächlichen Hauptwohnsitz für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als fünf, jedoch weniger als neun Jahren in Den Haag genommen und beibehalten haben, bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses und Niederlassung außerhalb der Niederlande Anspruch auf einen anteilig berechneten Pauschalbetrag haben, der höchstens vierundzwanzig Wochen des jährlichen Nettogrundgehalts beträgt, das Mitgliedern des Gerichtshofs zusteht, die ohne Unterbrechung neun Jahre oder länger dort tätig waren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 und der zweiten Berichte über den Vollzug der Haushaltspläne des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 über die sich aus diesen Beschlüssen ergebenden zusätzlichen Ausgaben Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Schutz der an ehemalige Richter und ihre Hinterbliebenen gezahlten Ruhegehälter sowie über die Unterschiede zwischen den Ruhegehältern der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda einerseits und der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs andererseits vorzulegen, der auch Vorschläge für einen Vergütungsmechanismus enthält, der die Marktwechselkurse und die Schwankungen der lokalen Einzelhandelspreise berücksichtigt und der die Unterschiede zur Vergütung von Personen

⁴³ A/C.5/59/2 und Corr.1.

⁴⁴ A/59/557.

mit vergleichbarem Rang im System der Vereinten Nationen begrenzt;

9. *beschließt*, dass die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zum nächsten Mal auf ihrer einundsechzigsten Tagung überprüft werden.

RESOLUTION 59/283

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/773, Ziffer 11)⁴⁵.

59/283. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003 und 59/266 vom 23. Dezember 2004,

betonend, dass das Rechtspflegesystem bei den gesamten Vereinten Nationen unabhängig, transparent, wirksam, effizient und fair sein sollte,

sowie betonend, wie wichtig eine transparentere Entscheidungsfindung und eine größere Rechenschaftspflicht der Führungskräfte für das System ist,

feststellend, dass das bestehende System den Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens achten und eine angemessene Fallbeurteilung durch Kollegen vorsehen sollte,

besorgt feststellend, dass die Bearbeitung von Beschwerden in verschiedenen Teilen des Systems weiterhin im Rückstand ist,

betonend, dass es notwendig ist, informelle Mechanismen für die frühzeitige und rasche Beilegung von Streitigkeiten im Sekretariat zu schaffen, insbesondere in Form eines direkten Dialogs zwischen Führungskräften und Mitarbeitern,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ebenso wie die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen rechenschaftspflichtig gemacht werden,

es begrüßend, dass der Schulung aller am System der Rechtspflege Beteiligten ein höherer Stellenwert eingeräumt wird,

in der Erkenntnis, dass ein transparentes, unparteiisches und wirksames Rechtspflegesystem eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung einer fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁶, über die Rolle der Gruppen

für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden⁴⁷, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2001 und 2002⁴⁸ sowie über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2002 und 2003⁴⁹, des umfassenden Berichts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen über seine Tätigkeit⁵⁰, der Berichte des Generalsekretärs über die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vom Bereich Rechtsangelegenheiten⁵¹ und über Maßnahmen zur Verhütung von Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache bei den Vereinten Nationen⁵², der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens bei den Vereinten Nationen⁵³, des Berichts des Generalsekretärs mit den Kostenauswirkungen der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Anschluss an seine Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens⁵⁴, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Rechtspflege: Harmonisierung der Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation"⁵⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs mit seinen Anmerkungen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs über die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen⁵⁷, des Schreibens des Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vom 18. November 2003 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁵⁸ und des Zwischenberichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

bedauernd, dass das derzeitige System der Rechtspflege im Sekretariat nach wie vor langsam, umständlich und teuer ist,

sowie bedauernd, dass die diesbezüglichen Berichte nicht, wie in ihrer Resolution 57/307 angefordert, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurden und dass sie darüber hinaus auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung verspätet vorgelegt und herausgegeben wurden,

1. *stellt fest*, wie wichtig es ist, über einen leistungsfähigen Rechtspflegemechanismus zu verfügen, der im Rahmen

⁴⁷ A/59/414.

⁴⁸ A/58/300.

⁴⁹ A/59/70.

⁵⁰ A/58/680.

⁵¹ A/59/78.

⁵² A/59/211.

⁵³ A/59/408.

⁵⁴ A/59/706.

⁵⁵ A/59/280 und Corr.1.

⁵⁶ A/59/280/Add.1.

⁵⁷ A/C.5/59/12.

⁵⁸ A/C.5/58/16.

⁵⁹ A/59/715.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ A/59/449.

der formalen Verfahren Doppelarbeit und Überschneidungen vermeidet;

2. *bedauert* die anhaltenden gravierenden Verzögerungen im Beschwerdeverfahren und betont die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verbesserung des Beschwerdeverfahrens zu treffen, um es effizienter zu machen;

I

Querschnittsfragen – allgemeine Leitlinien

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁴⁶, über die Rolle der Gruppen für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden⁴⁷, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2001 und 2002⁴⁸, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2002 und 2003⁴⁹, über die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Verwaltungsgremiums der Vereinten Nationen vom Bereich Rechtsangelegenheiten⁵¹ und über Maßnahmen zur Verhütung von Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache bei den Vereinten Nationen⁵² sowie von seinem Bericht mit den Kostenauswirkungen der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Anschluss an seine Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens⁵⁴;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens bei den Vereinten Nationen⁵³;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ an;

6. *betont*, dass der verwaltungsrechtliche Rahmen der Organisation den Bediensteten der Vereinten Nationen aller Rangstufen ungeachtet ihres Dienstorts, ihres Dienstgrads oder der Art ihres Anstellungsvertrags den Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren ermöglichen soll;

7. *begrüßt* die Anstrengungen der Bediensteten, die freiwillig im Rechtspflegesystem der Vereinten Nationen tätig sind, und betont die Notwendigkeit ihrer Weiterbildung;

8. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Option in Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ und ersucht den Generalsekretär, die Auswirkungen dieser Option zu prüfen und im Rahmen seines Jahresberichts über die Rechtspflege im Sekretariat darüber Bericht zu erstatten;

9. *bekräftigt*, dass Bedienstete, die für eine Tätigkeit im Rahmen des neuen Systems ausgewählt werden, dienstliche Aufgaben wahrnehmen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass diese Bediensteten eine ausreichende Zeit von ihren fachlichen Aufgaben freigestellt werden, um diese Tätigkeit wahrnehmen zu können;

10. *erkennt an*, dass das Rechtspflegesystem stark auf Freiwillige angewiesen ist und daher häufige und umfassende Mitarbeiterschulungen erforderlich sind, und fordert den Ge-

neralsekretär auf, an allen Amtssitzdienstorten regelmäßige Schulungen für alle im Rechtspflegesystem tätigen Bediensteten zu veranstalten;

11. *betont*, wie wichtig die ordnungsgemäße Anwendung eines soliden Leistungsbeurteilungssystems als potenzielles Mittel zur Vermeidung von Konflikten ist;

12. *betont außerdem*, dass Führungskräfte in Führungskompetenzen geschult werden müssen, um ihre Fähigkeit zur Konfliktlösung zu verbessern;

13. *betont ferner*, dass es notwendig ist, den Umgang von Führungskräften mit Beschwerden in einem Beschwerdeverfahren bei ihrer eigenen Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen;

14. *stellt fest*, dass die Bestimmung 112.3 der Personalordnung, die sich auf die finanzielle Haftung von Führungskräften bezieht, bisher nicht angewandt wurde, nimmt Kenntnis von der Herausgabe des Bulletins des Generalsekretärs ST/SGB/2004/14 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über dessen Anwendung zu berichten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste rasch umzusetzen;

16. *beschließt*, dass die vom Amt für interne Aufsichtsdienste empfohlenen Fristen für das Beschwerdeverfahren verbindlich werden, sobald ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2006;

17. *beschließt außerdem*, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den Anschein von Interessenkonflikten zu beseitigen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, die Verantwortung für die Ausarbeitung von Entscheidungen über Beschwerden von der Sekretariats-Hauptabteilung Management auf das Büro des Generalsekretärs zu übertragen;

II

Der informelle Rechtspflegemechanismus

Ombudsperson

18. *unterstreicht* die Bedeutung des Büros der Ombudsperson als primäres Mittel zur informellen Streitbeilegung und bekräftigt die Resolution 56/253 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 über die Schaffung des Büros;

19. *ersucht* das Büro der Ombudsperson, seine Beratungs- und Informationstätigkeit fortzusetzen und auszubauen, insbesondere für lokales und nationales Personal sowie Bedienstete des Allgemeinen Dienstes, um gleichen Zugang zu erleichtern und das Büro besser bekannt zu machen, und dabei die Struktur, die Tätigkeit und das operative Umfeld der Organisation zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Büro der Ombudsperson durch die Verbesserung des Zugangs für Bedienstete an verschiedenen Dienstorten gestärkt werden kann;

21. *bittet* das Büro der Ombudsperson, Verzögerungen bei der Beantwortung von Anfragen der Bediensteten abzubauen, damit die Bediensteten ermutigt werden, eine informelle Konfliktbeilegung anzustreben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Jahresberichts über die Rechtspflege im Sekretariat Informationen über die Tätigkeit der Ombudsperson vorzulegen, namentlich allgemeine statistische Daten und Trendangaben sowie Anmerkungen zu Politiken, Verfahren und Praktiken, auf die die Ombudsperson aufmerksam wurde;

III

Die formalen Rechtspflegemechanismen

Liste der Rechtsbeistände

23. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die dem Koordinator der Liste der Rechtsbeistände dabei zukommt, sich im Rahmen von Konsultationen vor der Einleitung des formellen Beschwerdeverfahrens für eine frühzeitige informelle Beilegung einzusetzen;

24. *betont* die Rolle der Personalvertreter bei der Beratung und Unterstützung der Bediensteten, wenn es darum geht, Probleme auf informellem und formellem Weg zu regeln;

25. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Kapazität der Listen der Rechtsbeistände zu stärken, indem den eingetragenen Rechtsbeiständen mehr Möglichkeiten geboten werden, an Schulungen zum Personalstatut und zur Personalordnung der Vereinten Nationen sowie zu Politiken, Verfahren oder Präzedenzfällen teilzunehmen, in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, die Rechtsberatung und die verwaltungstechnische Unterstützung für Bedienstete, die eine Beschwerde einreichen, zu stärken;

26. *bittet* die Personalvertreter, die Möglichkeit zu prüfen, in der Organisation einen vom Personal finanzierten Mechanismus zur rechtlichen Beratung und Unterstützung der Bediensteten zu schaffen, wobei sie sich mit dem Generalsekretär abstimmen können, soweit sie dies für angezeigt halten;

27. *bittet* den Generalsekretär zu erwägen, geeignete Anreize in das System einzubauen, um Bedienstete zur Tätigkeit als Rechtsbeistand zu ermuntern;

28. *ermutigt* die Liste der Rechtsbeistände, ihre Beratungs- und Informationstätigkeit auszubauen, und ersucht den Generalsekretär, zu diesem Zweck die Aufnahme von Reisekosten in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 zu erwägen;

Gruppe Verwaltungsrecht

29. *stellt fest*, dass die Gruppe Verwaltungsrecht mehrfache Aufgaben wahrnimmt, nämlich Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen, Beschwerden, Disziplinarfragen und Beratungsdienste;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Ende ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, die genannten Aufgaben

durch die Umschichtung von Ressourcen zu entflechten und so Interessenkonflikte zu vermeiden, und dabei folgende Erfordernisse zu berücksichtigen:

a) die Gewährleistung der erforderlichen Mittel für die Sammlung von Beweismaterial;

b) Beratung sowohl für den Beschwerdeführer als auch den Beschwerdegegner;

c) die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung von Verwaltungsentscheidungen;

d) die Sicherstellung der entsprechenden Abstimmung mit dem Bereich Personalmanagement der Hauptabteilung Management und mit Rechtssachverständigen;

e) die Weitergabe aller notwendigen Informationen an den Bereich Personalmanagement;

31. *betont*, dass eine stärkere Rechenschaftspflicht der Führungskräfte dazu beitragen würde, den Rückstand bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen abzubauen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs festgestellt⁶⁰, und beschließt, dass zur Erleichterung der raschen Prüfung der Fälle die folgenden Verfahren Anwendung finden sollen:

a) Bedienstete, die eine Verwaltungsentscheidung anfechten wollen, übermitteln dem Leiter ihrer Hauptabteilung eine Kopie ihres Antrags;

b) die Gruppe Verwaltungsrecht legt den Führungskräften dar, welche Anforderungen die Antwort des Beschwerdegegners zu erfüllen hat und welche Beiträge von ihnen erwartet werden sowie welche Fristen einzuhalten sind;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Führungskräfte innerhalb eines nicht verlängerbaren Zeitraums von acht Wochen der Gruppe Verwaltungsrecht schriftliche Erklärungen vorlegen, und beschließt, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung in der Leistungsbeurteilung der Führungskräfte berücksichtigt wird;

33. *beschließt*, die Bestimmung 111.2 Buchstabe a der Personalordnung dahingehend abzuändern, dass Bedienstete, die eine Verwaltungsentscheidung anfechten wollen, dem Leiter ihrer Hauptabteilung, ihres Büros, ihres Fonds oder ihres Programms eine Kopie des an den Generalsekretär gerichteten Schreibens übermitteln, in dem sie um Überprüfung der Entscheidung bitten;

Gemeinsamer Beirat für Beschwerden

34. *betont*, dass es besonders wichtig ist, die Mitglieder des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden angemessen zu schulen;

Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen

35. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 57/307 und bedauert, dass die erforderlichen Schritte für die Trennung des Sekretariats des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

⁶⁰ A/59/449, Ziffer 27.

vom Bereich Rechtsangelegenheiten nicht unternommen wurden;

36. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs an, die Mittel des Gerichts mit Wirkung vom Beginn des Zweijahreszeitraums 2006-2007 von Kapitel 8 (Rechtsangelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans nach Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) zu übertragen;

37. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 57/307 und ersucht den Generalsekretär, die sofortige Unabhängigkeit des Gerichts zu gewährleisten, namentlich indem er dafür sorgt, dass dem Sekretariat des Gerichts Verwaltungs- und logistische Dienste zu seiner ausschließlichen Nutzung bereitgestellt werden;

38. *verweist* auf die vor kurzem vorgenommene Änderung des Statuts des Gerichts, wonach die Mitglieder über richterliche oder sonstige einschlägige juristische Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts ihres Landes verfügen müssen;

39. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die Professionalität des Gerichts durch die Erhöhung des Anteils von Berufsrichtern weiter zu stärken;

40. *beschließt*, Artikel 3 Absatz 1 des Statuts des Gerichts mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wie folgt zu ändern:

"Das Gericht besteht aus sieben Mitgliedern, von denen nicht mehr als eines Angehöriger desselben Staates sein darf. Die Mitglieder verfügen über richterliche Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder einem vergleichbaren Gebiet des Rechts ihres Landes. An der Verhandlung einer bestimmten Sache nehmen nur drei Mitglieder teil.";

41. *beschließt außerdem*, dass die Änderung des Artikels 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 für die Wahl neuer Mitglieder des Gerichts gilt;

42. *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge für die Bezüge der Mitglieder des Gerichts vorzulegen, sobald alle seine Mitglieder den Kriterien in Artikel 3 des Statuts in der mit dieser Resolution geänderten Fassung genügen;

43. *stellt fest*, dass die überwiegende Mehrheit der Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses oder die Nichtverlängerung von Arbeitsverträgen betrifft, und beschließt, unter Bezugnahme auf die Empfehlung 5 des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶¹, nach Eingang des in Abschnitt IV dieser Resolution beschriebenen Berichts der Sachverständigengruppe auf die Frage der Änderung des Artikels 7 des Statuts des Gerichts zurückzukommen;

44. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Rechtspflege⁶²;

45. *betont*, wie wichtig es ist, die Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation letztendlich zu harmonisieren;

46. *ersucht* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, die Regeln, Praktiken und Verfahren ähnlicher Gerichte zu prüfen, mit dem Ziel, das Fallmanagement wirksamer zu gestalten;

IV

Überprüfung des Systems der internen Rechtspflege

47. *beschließt*, dass der Generalsekretär eine Gruppe von externen, unabhängigen Sachverständigen bilden wird, die die Neugestaltung des Systems der Rechtspflege prüfen soll;

48. *beschließt außerdem*, dass sich die Sachverständigengruppe aus einem namhaften Richter oder ehemaligen Richter mit Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, einem Sachverständigen für alternative Methoden der Streitbeilegung, einem führenden Völkerrechtler, einer Person mit Erfahrung in hochrangigen Leitungs- und Verwaltungspositionen in einer internationalen Organisation sowie einer Person mit Erfahrung in der Feldtätigkeit der Vereinten Nationen zusammensetzen soll;

49. *beschließt ferner*, dass die Sachverständigengruppe die folgende Aufgabenstellung haben wird:

a) Die Sachverständigengruppe wird ein Modell für ein neues System zur Beilegung der Beschwerden von Bediensteten bei den Vereinten Nationen vorschlagen, das unabhängig, transparent, wirksam, effizient und mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist und die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte gewährleistet; das Modell soll Leitgrundsätze und Verfahren beinhalten, in denen die Beteiligung der Bediensteten und der Führungskräfte innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und angemessener Fristen eindeutig geregelt wird;

b) die Sachverständigengruppe

i) wird die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung prüfen;

ii) wird Informationen von allen maßgeblichen Interessenträgern über die bestehenden Mechanismen für die Rechtspflege in der Organisation entgegennehmen und prüfen;

iii) wird das Personal der Vereinten Nationen konsultieren, einschließlich der einzelnen Bediensteten, der Personalgewerkschaft und der Führungskräfte, um sich eine Meinung darüber zu bilden, wie und warum einige Aspekte des Systems wirksam funktionieren, andere hingegen nicht;

c) die Sachverständigengruppe wird insbesondere

i) alternative Systeme zur Beilegung der Beschwerden von Bediensteten prüfen, indem sie andere Modelle der Streitbeilegung in Organisationen untersucht, eingedenk der Einzigartigkeit des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Immunität der Bediensteten der Vereinten

⁶¹ Siehe A/59/408, Ziffer 65.

⁶² Siehe A/59/280 und Corr.1.

ten Nationen in Bezug auf innerstaatliches Recht und demzufolge der Unmöglichkeit der Anrufung nationaler Gerichte;

ii) bei ihrem Vorschlag für ein Modell die Vorteile der Schaffung eines wirksamen Systems zur Behandlung der Beschwerden von Bediensteten berücksichtigen, das auch alternative Formen der Streitbeilegung mit der Möglichkeit vorsieht, Streitfälle im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen, wie Mediation, Schlichtung, Schiedsverfahren und/oder Befassung einer Ombudsperson;

iii) die Möglichkeit einer Fallbeurteilung durch Kollegen prüfen;

iv) proaktive Maßnahmen bestimmen, wie Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, mit denen die Vereinten Nationen die Zahl der auftretenden Streitigkeiten auf ein Mindestmaß beschränken können;

v) die Funktionsweise des Büros der Ombudsperson untersuchen und erforderlichenfalls Modelle zur Bereitstellung von Diensten vorschlagen, die auf die Bedürfnisse der Organisation zugeschnitten sind;

vi) Kriterien für die Kategorisierung der Fälle prüfen und erarbeiten;

vii) die Funktionsweise des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen überprüfen und die weitere Harmonisierung seines Statuts sowie des Statuts des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation prüfen, mit dem Ziel, die Professionalität des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen weiter zu erhöhen;

viii) die Möglichkeit der Schaffung eines integrierten, zweistufigen Rechtsprechungssystems mit einer ersten und einer zweiten Instanz prüfen, unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen;

ix) die Frage der rechtlichen Vertretung des Generalsekretärs im System der Rechtspflege prüfen;

50. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe ihre Tätigkeit spätestens am 1. Februar 2006 aufnimmt und ihre Erkenntnisse und Empfehlungen bis Ende Juli 2006 vorlegt;

51. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Bericht und die Empfehlungen der Sachverständigengruppe mit Vorrang zu übermitteln;

52. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundsechzigsten Tagung seine Anmerkungen zu den in dem Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen sowie eine Abschätzung der für ihre Umsetzung erforderlichen Fristen und Mittel vorzulegen;

53. *beschließt*, die hier vorgesehenen Tätigkeiten, durch die während des Zweijahreszeitraums 2004-2005 ein zusätzlicher Mittelbedarf entstehen würde, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 59/284 A und B

59/284. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Resolution A

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/770, Ziffer 7)⁶³.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Truppe sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1568 (2004) vom 22. Oktober 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/301 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁶⁶, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁴ und dem entspre-

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁴ A/59/718.

⁶⁵ A/59/734.

⁶⁶ S/1994/647.

chenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 28. Februar 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 24,1 Millionen US-Dollar, was etwa 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Verhandlungen mit der Gastregierung über Fragen im Zusammenhang mit der Verlegung von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe im Einklang mit dem Abkommen vom März 1964 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Zyperns zu beschleunigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen

Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzuzureufen;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/770/Add.1, Ziffer 6)⁶⁷.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Truppe sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1568 (2004) vom 22. Oktober 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt die Resolutionen 58/301 vom 18. Juni 2004 und 59/284 A vom 13. April 2005,

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁸ A/59/620 sowie A/59/656 und Add.1.

⁶⁹ A/59/736 und Add.6.

in *Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit *Anerkennung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁷⁰, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 14,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und ad-

ministrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁷²;

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 1.665.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 57/332 vom 18. Juni 2003 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 45.772.600 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

15. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der zusätzlichen Nettomittelbewilligung, entsprechend 500.800 Dollar, durch freiwillige Beiträge finanzieren wird;

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 57/332 bereits veranlagten Betrags von 24.705.100 Dollar den zusätzlichen Betrag von 1.164.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe wäh-

⁷⁰ S/1994/647.

⁷¹ A/59/736/Add.6.

⁷² A/59/620.

rend des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 163.000 Dollar, entsprechend den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 701.231 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre Veranlagung anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 701.231 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der weiteren Einnahmen in Höhe von 451.300 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt ferner*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 201.369 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

22. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 46.512.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 44.184.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.903.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 424.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

23. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 14.699.000 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Be-

trag von 25.313.600 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 2.109.466 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.415.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.112.100 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 269.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

26. *beschließt ferner*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 59/285 A und B

59/285. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Resolution A

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/771, Ziffer 8)⁷³.

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, mit der der Rat eine Erhöhung der Personalstärke der Mission um 5.900 Missionsmitglieder, einschließlich bis zu 341 Zivilpolizisten, genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/259 B vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 15. März 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 309,4 Millionen US-Dollar, was etwa 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-

erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. bekundet außerdem ihre Besorgnis über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. ersucht den Generalsekretär erneut, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. ersucht den Generalsekretär, in den Haushaltsvoranschlag für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 die erforderlichen Mittel für die Integration der Geschlechterperspektive in den gesamten Wahlprozess aufzunehmen;

10. ersucht den Generalsekretär außerdem, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

11. ersucht den Generalsekretär ferner, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. beschließt, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 58/259 B für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bereits bewilligten und veranlagten Gesamtbeitrags von 746.072.500 Dollar auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den zusätzlichen Betrag von 245.642.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Oktober 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 49.950.000 Dollar eingeschlossen ist;

⁷⁴ A/59/707.

⁷⁵ A/59/735.

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 31. März 2005 den zusätzlichen Betrag von 163.761.932 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 81.880.968 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in der Resolution 58/1 B der Generalversammlung festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 zu einem monatlichen Satz von 27.293.656 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/771/Add.1, Ziffer 6)⁷⁶.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁷⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1592 (2005) vom 30. März 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/285 A vom 13. April 2005,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52,7 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁷ A/59/779.

⁷⁸ A/59/736 und Add.16.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *betont*, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs die Verantwortung für die Umsetzung der Politik der Vereinten Nationen bezüglich des Personalverhaltens tragen soll, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Sonderbeauftragte in allen derartigen Angelegenheiten voll engagiert bleibt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 383.187.800 Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Oktober 2005 den Betrag von 265.322.580 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.235.325 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Oktober 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 84.677.420 Dollar für den Zeitraum vom 2. bis 31. Oktober 2005 nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.351.700 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 2. bis 31. Oktober 2005 gebilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 20.220.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 16.534.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.686.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt ferner*, den Betrag von 20.220.700 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.635.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.337.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 298.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Zif-

⁷⁹ A/59/736/Add.16.

fern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 59/286 A und B

59/286. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Resolution A

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/772, Ziffer 8)⁸⁰.

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/305 vom 18. Juni 2004,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 28. Februar 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 132,4 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den zusätzlichen Betrag von 30 Millionen Dollar für die Aufrecht-

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸¹ A/59/692.

⁸² A/59/728.

erhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu veranschlagen, unter Berücksichtigung des gemäß der Resolution 58/305 der Generalversammlung bereits für denselben Zeitraum für die Mission veranschlagten Betrags von 278.413.700 Dollar;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/305 bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 veranschlagten Betrags von 278.413.700 Dollar den Betrag von 30 Millionen Dollar entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, wobei der in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegte Beitragsschlüssel für die Jahre 2004 und 2005 zunächst auf den Teilbetrag von 15 Millionen Dollar, also den Betrag für den am 31. Dezember 2004 abgelaufenen Zeitraum, und dann auf den Restbetrag, das heißt 15 Millionen Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2005, angewandt wird;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe des zusätzlichen Betrags von 3.850.800 Dollar, der für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt wurde, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/772/Add.1, Ziffer 7)⁸³.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁸⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 59/286 A vom 13. April 2005,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 82,7 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranschlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen

⁸⁴ A/59/623 und Corr.1 und A/59/633.

⁸⁵ A/59/736 und Add.1.

durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Hinweis des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 20 und 21 seines Berichts, wonach bei einer großen Zahl von Stellen die damit verbundenen Aufgaben von Bediensteten wahrgenommen werden, deren Rangstufen unter den im Haushalt vorgesehenen liegen, und *ersucht* den Generalsekretär, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁸⁷;

⁸⁶ A/59/736/Add.1.

⁸⁷ A/59/623 und Corr.1.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 252.551.800 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 239.889.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 10.353.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.308.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 252.551.800 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 21.045.983 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 21.704.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 20.054.100 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.463.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 186.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.470.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.470.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.763.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode dem Gut-

haben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 4.470.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/287

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/652/Add.1, Ziffer 16)⁸⁸.

59/287. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004, mit denen das Amt für interne Aufsichtsdienste eingerichtet und seine operative Unabhängigkeit bestätigt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/282 vom 20. Dezember 2002 und 58/268 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen⁸⁹,

feststellend, dass unabhängige Disziplinaruntersuchungen im höchsten Interesse der Organisation sind,

sowie feststellend, dass Verstöße gegen die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, gegen das Personalstatut und die Personalordnung der Vereinten Nationen sowie gegen die Verwaltungsanweisungen als Dienstvergehen gelten und Disziplinarmaßnahmen erfordern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion bei den Vereinten Nationen⁸⁹;

2. *betont erneut* den Grundsatz der Trennung von Verantwortlichkeiten, der Unparteilichkeit und der Fairness auf Seiten derjenigen, die Disziplinaruntersuchungsfunktionen ausüben;

3. *betont außerdem erneut*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste das für Disziplinaruntersuchungen bei den Vereinten Nationen zuständige interne Organ ist;

4. *stellt fest*, dass die Fähigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur effizienten Wahrnehmung seiner mandatsmäßigen Disziplinaruntersuchungsfunktion verbessert werden muss;

5. *erkennt an*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste einen effizienten Mechanismus eingerichtet hat, der es allen Bediensteten und sonstigen unter der Aufsicht der Vereinten Nationen tätigen Personen ermöglicht, ihre Vorwürfe dem Amt für interne Aufsichtsdienste unmittelbar zuzuleiten;

6. *betont*, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch eine schwere Verfehlung darstellen und unter die Kategorie I fallen⁹⁰;

7. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten über das Problem der sexuellen Belästigung ernsthaft besorgt sind, und verweist eingedenk der Ziffer 12 dieser Resolution darauf, dass der Bereich Personalmanagement und die Programmleiter in diesem Kontext mit der Durchführung von Disziplinaruntersuchungen betraut werden können;

8. *beschließt*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste entsprechend geschulte Programmleiter damit beauftragen kann, in seinem Namen Disziplinaruntersuchungen durchzuführen;

9. *beschließt außerdem*, dass in Fällen von schwerer Verfehlung und/oder kriminellen Verhalten die Disziplinaruntersuchungen von professionellen Ermittlern durchgeführt werden sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär um die Umsetzung der Vorschläge des Amtes für interne Aufsichtsdienste, nach Bedarf die Grundausbildung für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen bei weniger schweren Verfehlungen auszuweiten, schriftliche Verfahren für die ordnungsgemäße Durchführung von Disziplinaruntersuchungen auszuarbeiten und das Konzept einer unabhängigen Disziplinaruntersuchungsfunktion innerhalb der Vereinten Nationen zu fördern;

11. *beschließt*, dass die Ergebnisse der von Programmleitern durchgeführten Disziplinaruntersuchungen dem Amt für interne Aufsichtsdienste mitgeteilt werden sollen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen Verwaltungsmechanismus zu schaffen, über den Programmleiter mutmaßliche Verfehlungen an das Amt für interne Aufsichtsdienste zu melden haben, und der Generalversammlung auf dem wieder aufgenommenen Teil ihrer sechzigsten Tagung über die Einrichtung eines solchen Mechanismus Bericht zu erstatten;

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ Siehe A/58/708.

⁹⁰ Ebd., Ziffer 26.

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Einführung eines solchen Mechanismus nicht das Recht jedes einzelnen Bediensteten beeinträchtigt, mutmaßliche Verfehlungen unmittelbar dem Amt für interne Aufsichtsdienste zu melden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass der Bereich Personalmanagement in Fällen, in denen Managementmängel zu Verfehlungen beigetragen haben, entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreift;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass ein geeigneter Mechanismus vorhanden ist, der Bedienstete, die Verfehlungen innerhalb des Sekretariats melden, vor Vergeltungsmaßnahmen schützt;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Falle einer erwiesenen Verfehlung und/oder kriminellen Verhaltens rasch Disziplinarmaßnahmen und gegebenenfalls rechtliche Schritte im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften ergriffen werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten jährlich über alle getroffenen Maßnahmen unterrichtet werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass alle Bediensteten der Organisation über die gängigsten Beispiele von Verfehlungen und/oder kriminellem Verhalten und ihre disziplinarischen Folgen, einschließlich rechtlicher Schritte, informiert sind, unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre des/der betroffenen Bediensteten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in Fällen, in denen ein Programmleiter die Schlussfolgerungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste bestreitet, angemessene Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeit ergriffen werden, und dass diesbezügliche Informationen in den Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste aufgenommen werden.

RESOLUTION 59/288

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/652/Add.1, Ziffer 16)⁹¹.

59/288. Reform des Beschaffungswesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001 und 57/279 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens⁹², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ sowie der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Gewährleistung der

Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen⁹⁴ und über die Prüfung der Arbeitsweise des Ausschusses für Aufträge am Amtssitz⁹⁵,

A. Bericht des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³;

2. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die in ihrer Resolution 57/279 zum Ausdruck gebrachten Anliegen sowie die bedeutsamen Verbesserungen, die der Generalsekretär in jüngster Zeit im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens am Amtssitz und bei den Feldmissionen erzielt hat;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Harmonisierung und Straffung der Beschaffungspraktiken;

4. *fordert* die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, in enger Zusammenarbeit mit dem Beschaffungsdienst des Sekretariats-Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz des Beschaffungswesens durch die Reduzierung von Doppelarbeit und die Harmonisierung der Beschaffungsverfahren im gesamten System der Vereinten Nationen zu steigern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe zu legen, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Beschaffungspraktiken weiter zu verbessern, indem sie sich unter anderem an dem Globalen Lieferantenportal der Vereinten Nationen beteiligen, mit dem Ziel, eine gemeinsame Webseite für das globale Beschaffungswesen der Vereinten Nationen einzurichten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen und der Arbeitsgruppe Beschaffungswesen der Gemeinsamen Dienste betreffend die Steigerung der Transparenz und die stärkere Harmonisierung der Beschaffungspraktiken und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Leitern der Fonds und Programme der Vereinten Nationen die diesbezügliche Arbeit fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen und zu straffen und für eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen zu sorgen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär,

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² A/59/216.

⁹³ Siehe A/59/540.

⁹⁴ Siehe A/59/347.

⁹⁵ Siehe A/58/294.

a) das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen, unter Berücksichtigung des Zugangs zum Internet;

b) weitere Schritte zu ergreifen, um die Privatwirtschaft für die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen zu sensibilisieren, unter anderem durch

i) die Veranstaltung zusätzlicher Seminare für Unternehmen;

ii) die Bitte an die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen, mehr Tagungen in Entwicklungsländern abzuhalten;

iii) die Aufnahme des Punktes "Vielfalt der Beschaffungsquellen" in die Tagesordnung der Jahrestagungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

9. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass vor kurzem für das Beschaffungswesen der Grundsatz eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses eingeführt wurde, und ersucht den Generalsekretär, bei der Anwendung dieses Grundsatzes auch weiterhin die finanziellen Interessen der Organisation zu wahren, bewährte Praktiken in Betracht zu ziehen und sicherzustellen, dass angemessene Aufzeichnungen geführt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über die Reform des Beschaffungswesens einen Überblick und eine allgemeine Analyse der Anwendung des Grundsatzes eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Maßnahmen zur Verkürzung der Fristen für die Zahlung von Rechnungen durchzuführen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unverzüglich ethische Leitlinien für die an den Beschaffungsverfahren Beteiligten herauszugeben, ersucht darum, dass diese Leitlinien über die Webseite für das Beschaffungswesen an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden, und ersucht den Generalsekretär erneut um die rasche Verabschiedung eines Verhaltenskodexes für Lieferanten und einer Erklärung zur ethischen Verantwortung aller an den Beschaffungsverfahren beteiligten Bediensteten;

13. *ermutigt* die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen, sich weiter um die Erstellung umfassender und allgemein anwendbarer Statistiken zu bemühen, die die Beschäftigungsverhältnisse aller Stellen der Vereinten Nationen umfassen;

14. *begrüßt* die durch den Beschaffungsdienst eingeleiteten Schulungsprogramme für das Beschaffungspersonal der Vereinten Nationen, namentlich im Feld, und ersucht den Generalsekretär, diese Programme zu unterstützen und ihre Wirkung zu evaluieren und zu überwachen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Beschaffungsdienst die Anwendung der freiwilligen Grundsätze des Globalen Paktes, der Initiative für die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, im Rahmen des Beschaffungswesens der

Vereinten Nationen fördert, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung gegebenenfalls einen Bericht zur weiteren Behandlung vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Amtes für interne Aufsichtsdienste dafür zu sorgen, dass sein nächster Bericht über die Reform des Beschaffungswesens auch Auskünfte über den Aspekt der Rechenschaftspflicht im Rahmen der Reform des Beschaffungswesens enthält;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig dafür zu sorgen, dass eine systematische Nichterfüllung von Verträgen und mangelhafte Leistungen seitens der Lieferanten verzeichnet und angemessene Maßnahmen im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Lieferantenliste ergriffen werden;

18. *nimmt Kenntnis* von den Vereinbarungen mit großen Unternehmen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin die Einhaltung der für den Beschaffungsprozess geltenden Regeln und Verfahren sicherzustellen und eine aktivere Beteiligung aller Lieferanten zu ermöglichen;

19. *stellt fest*, dass die Anzahl der Fälle rückwirkender Beschaffungen gestiegen ist, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Praxis möglichst auf diejenigen Fälle zu beschränken, die die Kriterien der Dringlichkeit vollständig erfüllen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über die Reform des Beschaffungswesens Informationen über die Ausübung der neu delegierten Befugnisse, einschließlich über die zur Stärkung einer wirksamen Überwachung, Aufsicht und Rechenschaftspflicht eingesetzten Mechanismen, zu unterbreiten;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Plan des Generalsekretärs, die Hauptabteilungen und Büros mit Einkaufskarten für geringwertige Beschaffungen auszustatten, und ersucht das Sekretariat, nach Konsultation des Amtes für interne Aufsichtsdienste und externer Organisationen, die Erfahrungen mit der Verwaltung von Einkaufskartenprogrammen haben, leistungsfähige interne Kontrollmechanismen zum Schutz vor Missbrauch zu entwickeln.

B. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Gewährleistung der Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Gewährleistung der Flugsicherheitsnormen bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen⁹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend der Empfehlung im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die Gründe für die Nichtweiterverfolgung der Beitreibung eines pauschalierten Schadenersatzes für Verträge umfassend zu dokumentieren und die Verfahren zur Einforderung eines

pauschalierten Schadenersatzes von Lieferanten konsequent anzuwenden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig dafür zu sorgen, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen ihrer Politik betreffend die Charterung eingetragener Zivilluftfahrzeuge die Normen und empfohlenen Verfahrensweisen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation einhält, mit dem Ziel, bei der Bereitstellung von Lufttransportdiensten für die Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Flugsicherheit zu gewährleisten;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Verzögerungen und Schwierigkeiten, die in einigen Friedenssicherungseinsätzen bei der Rekrutierung und Ernennung von Flugsicherheitsbeauftragten aufgetreten sind, und ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die freien Stellen rasch zu besetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der begrenzten Zahl der Ortstermine, die Luftfahrtsachverständige in den Operationsbasen der Fluggesellschaften durchführen können, sicherzustellen, dass die Sachverständigen in der Lage sind, die erforderliche technische Bewertung der Lieferanten vorzunehmen;

6. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass bestimmten Lieferanten zugeschriebene Vorkommnisse nicht in den Berichten über die Leistungserfüllung der Lieferanten genannt wurden, und ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass derartige Vorkommnisse in diesen Berichten genannt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die Informationen über die Leistungserfüllung der Lieferanten allen beteiligten Luftfahrtbüros und dem Beschaffungsdienst übermittelt.

C. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Arbeitsweise des Ausschusses für Verträge am Amtssitz

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Arbeitsweise des Ausschusses für Verträge am Amtssitz⁹⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär um die unverzügliche Prüfung der Optionen zur besseren Wahrung der Unabhängigkeit des Ausschusses für Verträge am Amtssitz, einschließlich der in der Empfehlung 1 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste genannten Option⁹⁶;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, ob angesichts des Ziels, die Wirksamkeit und Effizienz der Arbeitsweise des Ausschusses für Verträge am Amtssitz zu verbessern, die gegenwärtige Schwelle für die Überprüfung von Beschaffungsfällen durch den Ausschuss noch angemessen ist, unter Berücksichtigung der in Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushalts-

fragen⁹³ beschriebenen Delegation von Befugnissen an die Feldbüros, und der Generalversammlung im Rahmen des nächsten Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/289

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 13. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/652/Add.1, Ziffer 16)⁹⁷.

59/289. Auslagerung von Leistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/256 vom 7. April 2000, 55/232 vom 23. Dezember 2000 sowie 58/276 und 58/277 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Auslagerung von Leistungen⁹⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ und schließt sich den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ an;

2. *stellt fest*, dass bei der Auslagerung von Leistungen die vier von der Generalversammlung festgelegten Kriterien vollständig zu beachten sind, und ersucht den Generalsekretär, die Qualität der ausgelagerten Tätigkeiten zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Einklang mit den in den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 55/232 genannten Richtlinien und Zielen die Auslagerung von Leistungen aktiv zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Programmleiter alle folgenden Kriterien berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob eine Tätigkeit der Organisation ganz oder auch teilweise ausgelagert werden kann:

a) *Kostenwirksamkeit und Effizienz*: dies gilt als das grundlegendste Kriterium; wenn nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, dass eine Tätigkeit weitaus ökonomischer und mindestens gleich effizient durch eine externe Stelle ausgeführt werden kann, kommt eine Auslagerung von Leistungen nicht in Betracht;

b) *Sicherheit*: Tätigkeiten, die die Sicherheit der Delegationen, Bediensteten und Besucher beeinträchtigen könnten, kommen für eine Auslagerung nicht in Betracht;

c) *Wahrung des internationalen Charakters der Organisation*: Tätigkeiten, die den internationalen Charakter der Organisation nicht beeinträchtigen, können für eine Auslagerung in Betracht gezogen werden;

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ A/59/227.

⁹⁹ A/59/540, Ziffern 1, 12 und 13.

⁹⁶ Ebd., Ziffer 29.

d) Wahrung der Integrität der Verfahren und Prozesse: die Auslagerung von Leistungen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch gegen etablierte Verfahren und Prozesse verstoßen würde.

RESOLUTION 59/292

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 21. April 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/780, Ziffer 8)¹⁰⁰.

59/292. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan¹⁰¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰²,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtet,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenseinsätze der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenseinsätze im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenseinsätze mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *stellt fest*, dass die Generalversammlung sich bisher nicht zur Verwendung der für die Friedenseinsätze geleisteten Pflichtbeiträge für die in Ziffer 15 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁰² genannten Zwecke geäußert hat, und beschließt, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes 123 "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen" und unter Berücksichtigung der vom Generalsekretär diesbezüglich vorzulegenden zusätzlichen Informationen auf diese Frage zurückzukommen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2005

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Mission der Vereinten Nationen in Sudan betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 31. Oktober 2005 für die Ersteinrichtung der Mission Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 595.498.500 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 279.501.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, einschließlich des vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigten Betrags von 99.999.400 Dollar, und dem Betrag von 315.997.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 zusammensetzt;

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰¹ A/59/756 und Corr.1 und 2.

¹⁰² A/59/768.

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

12. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 497.873.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 23. September 2005, der sich aus dem Betrag von 279.501.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und dem Betrag von 218.372.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 23. September 2005 zusammensetzt, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.635.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 bewilligt wurden, und in Höhe von 2.042.500 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 23. September 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 97.625.200 Dollar für den Zeitraum vom 24. September bis 31. Oktober 2005 nach dem in Ziffer 12 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 zu einem monatlichen Satz von 78.999.300 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 913.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 24. September bis 31. Oktober 2005 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/294

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.4, Ziffer 8)¹⁰³.

59/294. Besondere Themen und Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung,

I

Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle

unter Hinweis auf Abschnitt XI Ziffer 44 ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen: standardisierte Zugangskontrolle"¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an;

II

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/284 vom 8. April 2004 und Abschnitt VII ihrer Resolution 59/276 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ betreffend die Anträge des Generalsekretärs auf zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der Erweiterung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und auf die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ betreffend die Anträge des Generalsekretärs auf zusätzliche Mittel im Zusammenhang mit der Erweiterung des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia und auf die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone;

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁴ A/59/776.

¹⁰⁵ A/59/785.

¹⁰⁶ A/59/534/Add.4.

¹⁰⁷ A/59/569/Add.4.

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷ an;

3. *beschließt*, gemäß dem Verfahren in Anlage I Ziffer 11 der Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 einen Betrag von 24.171.700 US-Dollar für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und für die Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu veranschlagen;

4. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 377.200 Dollar in Kapitel 34 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 aufzurechnen ist;

5. *stellt fest*, dass der Mittelbedarf im ordentlichen Haushalt im Zusammenhang mit der Erweiterung des Politischen Büros der Vereinten Nationen in Somalia nach Berücksichtigung des nicht ausgeschöpften Restbetrags in Höhe von 845.700 Dollar aus den vorhandenen Mitteln auf 4.548.900 Dollar brutto (4.171.700 Dollar netto) geschätzt wird;

6. *billigt* den Haushaltsplan für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia in Höhe von 5.394.600 Dollar brutto (5.017.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2005;

7. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ beschriebenen Finanzlage des Sondergerichtshofs für Sierra Leone;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Antrag des Generalsekretärs auf eine zusätzliche Subvention in Höhe von 13 Millionen Dollar zur Ergänzung der Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 13 Millionen Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2005 unter dem Posten "Besondere politische Missionen" in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass alle für den Gerichtshof bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs den Vereinten Nationen zurückzuerstaten sind, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 sachdienliche Informationen über die Verwendung der aus dem ordentlichen Haushalt für den Sondergerichtshof für Sierra Leone bewilligten Mittel vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten nach Bedarf über die Arbeitsabschlußstrategie des Sondergerichtshofs für Sierra Leone unterrichtet zu halten;

12. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für Sierra Leone verstärkt um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Benehmen mit dem Kanzler des Sondergerichtshofs für Sierra Leone den Absichten der Geber hinsichtlich ihrer freiwilligen Beiträge voll Rechnung zu tragen, unbeschadet der Bestimmungen dieser Resolution.

RESOLUTION 59/295

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448/Add.4, Ziffer 8)¹⁰⁸.

59/295. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

1. *beschließt*, aus der bestehenden Verpflichtungsermächtigung den Betrag von 17.802.000 US-Dollar in eine Mittelbewilligung umzuwandeln und für das Jahr 2005 zu veranlassen und die bestehende Verpflichtungsermächtigung für den Restbetrag von 8.198.000 Dollar für das Jahr 2006 zu verlängern, um die Fortsetzung der Planungsarbeiten und das damit zusammenhängende Projektmanagement sowie das Management der Bauvorbereitungen für das Grundprojekt und die Sanierungsoptionen des Sanierungsgesamtplans zu finanzieren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer sechzigsten Tagung über alle Aspekte des Sanierungsgesamtplans Bericht zu erstatten, namentlich über

a) die gegenwärtige Schätzung der Kosten und der Fristen für die Durchführung des Sanierungsgesamtplans;

b) tragfähige Optionen für Ausweichräumlichkeiten während der Bauphase, einschließlich der Kosten aller dieser Optionen;

c) den Stand von UNDC-5;

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

d) die Bewertung der Durchführbarkeit des Baus eines permanenten Gebäudes im Nordgarten des Amtssitzgeländes der Vereinen Nationen, das als Ausweichquartier und/oder für Zusammenlegungszwecke genutzt werden könnte;

e) die verschiedenen Finanzierungsoptionen für den Sanierungsgesamtplan sowie die Gesamtkosten und umfassende Analyse dieser Optionen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine unmittelbare Veranlagung die einfachste und billigste Option zur Deckung der Kosten des Sanierungsgesamtplans wäre, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁹ und dem mündlichen Bericht des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰ hervorgeht;

f) den Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten;

g) Vorschläge betreffend einen Betriebsreservefonds;

3. *beschließt*, sich vor Ende Juni 2005 erneut mit der Frage des Sanierungsgesamtplans zu befassen, so auch mit den in dieser Resolution nicht behandelten Vorschlägen in Ziffer 39 des Berichts des Generalsekretärs, die das Angebot des Gastlandes über ein verzinsliches Darlehen für den Sanierungsgesamtplan betreffen.

RESOLUTION 59/296

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹¹¹.

59/296. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Querschnittsthemen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 57/290 B vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des allgemeinen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die Verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹¹²,

I

1. *würdigt* alle Friedenssicherungskräfte für ihre Anstrengungen zur Bewältigung des derzeit beispiellosen Anstiegs von Friedenssicherungseinsätzen;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in

dem allgemeinen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich einen Übersichtsbericht über die Finanzierung der Friedenssicherungsmissionen vorzulegen und darin unter anderem über Trends hinsichtlich des Umfangs, der Zusammensetzung und der Finanzierung dieser Missionen, maßgebliche Entwicklungen bei den Friedenssicherungseinsätzen, die Anstrengungen zur Verbesserung des Managements und der Funktionsweise dieser Einsätze, die Managementprioritäten für das kommende Jahr sowie die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die einzelnen Haushaltsanträge für die Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode 2006/07 relevante Angaben über die aus der Durchführung der anwendbaren Bestimmungen dieser Resolution resultierenden Effizienzsteigerungen aufzunehmen;

II

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren

1. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000;

2. *erkennt an*, dass bei der Erstellung der Friedenssicherungshaushalte nach den Methoden des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens weitere Fortschritte erzielt werden;

3. *beschließt*, dass die schrittweise Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens unter voller Einhaltung ihrer Resolution 55/231 zu erfolgen hat;

4. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung in Ziffer 9 ihrer Resolution 55/231 den Generalsekretär ersuchte, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

5. *stellt fest*, dass einige in den Haushaltsplänen und Haushaltsvollzugsberichten aufgeführte Zielerreichungsindikatoren die Leistungen von Mitgliedstaaten zu messen scheinen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Zielerreichungsindikatoren nicht dazu dienen, die Leistungen der Mitgliedstaaten zu bewerten, sondern, soweit möglich, die von den Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat geleisteten Beiträge zu den erwarteten Ergebnissen und Zielen widerzuspiegeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine künftigen Haushaltsvoranschläge unter voller Einhaltung ihrer Resolution 55/231 vorzulegen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den bestehenden Rahmen für das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren weiter zu verfeinern und klarere Finanzdaten zu allen Bestandteilen der Missionen zu liefern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatumssetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen den

¹⁰⁹ A/59/441/Add.1.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 54. Sitzung (A/C.5/59/SR.54) und Korrigendum.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹² A/59/736.

operativen, logistischen und finanziellen Aspekten in der Planungsphase dieser Einsätze voll Rechnung zu tragen;

III

Formale Gestaltung des Haushaltsplans

1. *wiederholt* Ziffer 5 ihrer Resolution 57/290 B;
2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die formale Gestaltung der ihr vorgelegten Dokumentation von ungleichmäßiger Qualität ist, und ersucht den Generalsekretär erneut, in den Haushaltsdokumenten die erforderlichen Informationen zu unterbreiten, über die er verfügt, um seinen Mittelbedarf in vollem Umfang zu begründen;
3. *bekräftigt* Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines Übersichtsberichts detaillierte Informationen über wichtige grundsatzpolitische Veränderungen vorzulegen, die Auswirkungen auf die Mittelausstattung, Personalmanagementpolitiken oder operative Erfordernisse haben und der Zustimmung der Versammlung bedürfen;
4. *begrüßt* es, dass in den Entwürfen des Haushaltsplans für 2005/06 eine neue Methode für den Ansatz der Kosten für internationale Bedienstete angewandt wurde;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und alle Missionen alles tun, um eine strikte Haushaltsdisziplin einzuführen und die Ausführung des Haushaltsplans ausreichenden Kontrollen zu unterwerfen;
6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Prüfung des Geschäftsprozesses zu beauftragen, der bei der Erstellung der Friedenssicherungs-Haushaltsvoranschläge zum Einsatz kommt, einschließlich der jeweiligen Rolle des Personals bei den Missionen und am Amtssitz, und der Generalversammlung im Rahmen des in Abschnitt IV dieser Resolution angeforderten Berichts die Feststellungen des Amtes samt den Empfehlungen zur Straffung des Prozesses vorzulegen;
7. *beschließt*, dass angesichts der kritischen Bedeutung der Haushaltspläne für das wirksame Funktionieren der Missionen die Vorlage der Haushaltsvoranschläge durch die Missionen an den Amtssitz Teil der Führungs- und Rechenschaftsfunktionen des Missionsleiters/Sonderbeauftragten sein soll;
8. *erklärt erneut*, dass es gilt, die Friedenssicherungseinsätze insbesondere in der Anlauf- und Erweiterungsphase mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats fristgerecht, vollständig und wirksam erfüllen können;
9. *erklärt*, dass aus den Haushaltsvorlagen so weit wie möglich hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;
10. *ersucht* den Generalsekretär, die den verschiedenen Dienstposten zugeordneten Funktionen laufend zu überprüfen und die jeweilige Rangstufe dieser Posten unter Berücksichti-

gung der sich wandelnden operativen Erfordernisse sowie der effektiv ausgeübten Verantwortlichkeiten und Funktionen zu bestimmen, mit dem Ziel, den kostenwirksamsten Einsatz der Ressourcen zu gewährleisten;

IV

Überprüfung der Managementstruktur aller Friedenssicherungseinsätze

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/507 vom 29. Oktober 2004,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung der Managementstruktur aller Friedenssicherungseinsätze¹¹³,

1. *erinnert* an ihre frühere Aufforderung an mehrere komplexe Friedenssicherungseinsätze, ihre Strukturen eingedenk ihrer jeweiligen Komplexität, ihres Mandats und ihrer Besonderheiten zu überprüfen, stellt fest, dass einige Einsätze die Überprüfung vorgenommen haben, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die übrigen komplexen Operationen die verlangte Überprüfung durchführen und ihre Strukturen straffen, und im Rahmen der entsprechenden Haushaltsvorlagen darüber Bericht zu erstatten;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklung der Strukturen bei den einzelnen Friedenssicherungseinsätzen zu überwachen, um funktionelle Überschneidungen und einen zu hohen Anteil von Stellen der oberen Rangebenen zu vermeiden, eingedenk des Mandats, der Komplexität und der Besonderheiten jeder Mission;
3. *erinnert* in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 59/272 vom 23. Dezember 2004;
4. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste vorrangig mit einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beauftragen, die den Zweck hat, die Praktiken der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zu überprüfen und die Risiken und Gefahren der Doppelarbeit, des Betrugs und des Amtsmissbrauchs in den operativen Bereichen Finanzen, einschließlich Haushaltserstellung, Beschaffung, Personal, einschließlich Rekrutierung und Fortbildung, sowie Informationstechnologie aufzuzeigen, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Anbetracht der wachsenden Anforderungen, denen sich die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze gegenüber sieht, und der damit verbundenen Belastung ihrer Funktionsfähigkeit das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, die Managementstrukturen der Hauptabteilung zu überprüfen und dabei die vom Sicherheitsrat erteilten Mandate und die bei früheren Gelegenheiten von dem Amt für interne Aufsichtsdienste selbst¹¹⁴ und dem Rat der Rechnungsprüfer abgegebe-

¹¹³ A/59/794.

¹¹⁴ Einschließlich der in seinem Bericht in Dokument A/58/746 enthaltenen Empfehlungen.

nen Empfehlungen zu berücksichtigen und der Interaktion, der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Hauptabteilung mit den anderen Sekretariats-Hauptabteilungen und -Bereichen, unter anderem der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Hauptabteilung Presse und Information, dem Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen und der Hauptabteilung Management, sowie mit den relevanten Fonds und Programmen besondere Beachtung zu schenken, und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Verfahren fortlaufend zu überprüfen, zu straffen und zu vereinfachen und gegebenenfalls Änderungen der Vorschriften und Regeln zu empfehlen, um wirksamere und effizientere administrative Prozesse zu fördern und so Einsparungen beim Bedarf an Personal- und sonstigen Ressourcen zu erzielen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hinsichtlich der Notwendigkeit, die Empfehlungen aller Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Schaffung des Weiterverfolgungsmechanismus auf hoher Ebene zu beschleunigen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *betont* die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Friedenssicherungsmissionen und dem Amtssitz im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen und die Bereiche von gemeinsamem Interesse, die von allen Missionen genutzt werden könnten, zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Missionen alle einschlägigen Finanz- und Personalvorschriften sowie Verwaltungserlasse uneingeschränkt befolgen und dass jede Nichtbefolgung durch angemessene Disziplinarmaßnahmen geahndet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Verfahren zur Erstellung von Leitlinien für die Durchsetzung grundlegender Verhaltensnormen beim gesamten Personal des Systems der Vereinten Nationen abzuschließen;

11. *ermutigt* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungsmissionen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der einschlägigen Bemerkungen des Beratenden Ausschusses die Rangstufe und die Aufgaben der Protokollreferenten zu überprüfen und im Rahmen der entsprechenden Haushaltsvorlagen darüber Bericht zu erstatten;

V

Geteilte Stellenfinanzierung für Stellvertretende Sonderbeauftragte des Generalsekretärs

1. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 62 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² und beschließt in diesem Zusammenhang, dass die Stelle des

Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der die humanitäre Komponente leitet und als residierender Koordinator fungiert, über eine Kostenteilungsvereinbarung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanziert werden wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Übersichtsberichts über das Ergebnis des Briefwechsels Bericht zu erstatten, mit genauen Angaben über die vereinbarten standardisierten Stellenprofile, die organisatorische Struktur und die Kostenteilungsvereinbarungen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte die notwendigen Erstattungsbeträge für den Übergangszeitraum anzugeben und dabei das Datum des Inkrafttretens der Kostenteilungsvereinbarungen zu berücksichtigen;

VI

Entwaffnung, Demobilisierung (einschließlich Überbrückungshilfe) und Wiedereingliederung

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁵;

2. *stellt fest*, dass die Überbrückungshilfe Teil des Entwaffnungs- und Demobilisierungsprozesses ist, wie in der Mitteilung des Generalsekretärs beschrieben;

3. *hebt hervor*, dass Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme ein wesentlicher Teil von Friedensprozessen und auf Mandaten des Sicherheitsrats beruhenden integrierten Friedenssicherungseinsätzen sind, und unterstützt die verstärkte Koordinierung dieser Programme im Rahmen eines integrierten Ansatzes;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die jeweilige Rolle der Friedenssicherungsmissionen und aller anderen maßgeblichen Akteure klar zu definieren;

5. *betont außerdem*, dass die verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit und Koordinierung verstärken müssen, um einen wirksamen Einsatz von Ressourcen sowie Kohärenz bei der Durchführung der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme vor Ort zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage künftiger Haushaltsvoranschläge, die den mandatsmäßigen Mittelbedarf für Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Überbrückungsmaßnahmen enthalten, klare Angaben zu diesen Komponenten und den damit zusammenhängenden stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Kosten zu unterbreiten;

7. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär für die Budgetierung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Überbrückungsmaßnahmen verwendeten Komponenten in seiner

¹¹⁵ A/C.5/59/31.

Mitteilung definiert sind, und erkennt an, dass diese Begriffe derzeit erörtert werden;

8. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung integrierte Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsnormen vorzulegen;

VII

Rasch wirkende Projekte

ersucht den Generalsekretär, den Prozess der Durchführung rasch wirkender Projekte zu straffen und sicherzustellen, dass diese Projekte innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig durchgeführt werden;

VIII

Ausbildung, Rekrutierung und Personal im Feld

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/318 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Ausbildungspolitik und das Evaluierungssystem der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹¹⁶ und der entsprechenden Ziffern im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die für die Rekrutierung auf Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts angewandten Kriterien¹¹⁸, den verstärkten Einsatz nationaler Bediensteter in Feldmissionen¹¹⁹, Maßnahmen zur beschleunigten Rekrutierung für Feldmissionen, unter Berücksichtigung der Möglichkeit, die Rekrutierungsbefugnis an die Feldmissionen zu delegieren, einschließlich des Einsatzes fairer und transparenter Rekrutierungsverfahren und Überwachungsmechanismen¹²⁰, Maßnahmen zur stärkeren Straffung der Leitlinien für die befristete Abordnung von Bediensteten bei Friedenssicherungsmissionen¹²¹, den Stand der Liste rasch verlegbaren Zivilpersonals¹²² und die Personalausstattung der Feldmissionen, einschließlich im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung¹²³, sowie des entsprechenden Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses¹²⁴,

ferner nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politiken und Verfahren für die Rekrutierung von Bediensteten für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze¹²⁵ und die Kontrollprüfung

der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen¹²⁶,

1. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Ausbildungsstrategie fertigzustellen, und beschließt, die außerhalb des Missionshauptquartiers stattfindende Ausbildung von Zivilbediensteten auf Angebote zu beschränken, die konkret mit der Durchführung des Mandats der Mission, ihrem wirksamen Betrieb oder den einer bestimmten Stelle zugewiesenen Aufgaben zusammenhängen, beziehungsweise, wenn dies kostenwirksam ist, sie bis zur Fertigstellung der Strategie einzuschränken;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Rahmen seines Übersichtsberichts über die Fertigstellung und Umsetzung der umfassenden Ausbildungsstrategie und den Evaluierungsrahmen für die Ausbildung Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der umfassenden Ausbildungsstrategie dem Ausbildungsbedarf nationaler Bediensteter zum Zweck des Kapazitätsaufbaus im Missionsgebiet Rechnung getragen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Zugang der Bediensteten aller Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu angemessenen Ausbildungsmöglichkeiten zu gewährleisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkt nationale Bedienstete einzusetzen;

6. *erinnert* an Abschnitt X Ziffer 7 ihrer Resolution 59/266 vom 23. Dezember 2004, beschließt, dass bei der Gesamtheit aller Missionen, mit Ausnahme der in der Anlaufphase befindlichen Missionen und vorbehaltlich sonstiger außergewöhnlicher Umstände, höchstens 5 Prozent der genehmigten Stellen des Allgemeinen Dienstes/Felddienstes mit vom Amtssitz abgeordneten Bediensteten besetzt werden, und ersucht den Generalsekretär, über die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels Bericht zu erstatten;

7. *erklärt*, dass Ortskräfte einer Mission nur als internationale Bedienstete rekrutiert werden können, wenn sie sich im Rahmen des normalen Rekrutierungsverfahrens neben anderen externen Bewerbern um eine internationale Stelle in einer anderen Mission bewerben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Einstellung von Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend berücksichtigt wird, im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, damit freie Stellen bei den Friedenssicherungseinsätzen zügig besetzt werden;

¹¹⁶ A/58/753.

¹¹⁷ A/59/736, Ziffern 73-79 und 117.

¹¹⁸ A/58/767.

¹¹⁹ A/58/765.

¹²⁰ A/58/764.

¹²¹ A/57/787.

¹²² A/59/763.

¹²³ A/59/762.

¹²⁴ A/59/736, Ziffern 123-144.

¹²⁵ A/58/704.

¹²⁶ A/59/152.

10. *beschließt*, dass im Galaxy-System veröffentlichte standardisierte Stellenausschreibungen auch Angaben über den Standort der konkret vorhandenen freien Stellen enthalten sollen und dass dies für alle freien internationalen Stellen bei Friedenssicherungsmissionen gelten soll;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen in den Ziffern 55 und 56 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² betreffend die Praxis, Einzelauftragnehmer oder Einzelpersonen im Rahmen von Beschaffungsverträgen für die Durchführung von Aufgaben kontinuierlicher Art anzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung die Frage der Schaffung einer Stelle zur Prüfung zu unterbreiten, falls die wahrgenommene Funktion tatsächlich kontinuierlicher Art ist und eine solche Maßnahme rechtfertigt;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die für die Rekrutierung auf Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts angewandten Kriterien¹¹⁸ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht mit aktualisierten Informationen zur Prüfung im Zusammenhang mit der Frage des Personalmanagements vorzulegen;

13. *erinnert an* Abschnitt X ihrer Resolution 59/266;

14. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Personalausstattung der Feldmissionen, einschließlich im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung¹²³, nicht alle in Abschnitt X Ziffern 2 und 3 der Resolution 59/266 erbetenen Informationen enthielt, und wiederholt in diesem Zusammenhang ihr in Abschnitt X Ziffer 3 der Resolution 59/266 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen;

15. *beschließt*, die Anwendung der Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung bis zum 30. Juni 2006 weiter auszusetzen;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär eingedenk Ziffer 15, die Missionsbediensteten, die im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 30. Juni 2006 erreicht haben, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

17. *stellt fest*, dass die Leistung von 278 der 346 in Betracht kommenden Bediensteten als "vollauf zufriedenstellend" bewertet wurde, und ersucht den Generalsekretär, die in ihrer Resolution 59/266 festgelegten Kriterien rigoros anzuwenden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, neue Missionsbedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen;

IX

Beschäftigungsbedingungen

1. *erinnert* daran, dass sie in Abschnitt X Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 59/266 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Generalsekretär ersuchte, die Beschäftigungsbedingungen im Feld zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, bis zum Erhalt des Überprüfungsberichts die Umwandlung von Stellen des Allgemeinen Dienstes in Stellen des Felddienstes einzuschränken;

3. *beschließt außerdem*, dass die Überprüfung des Felddienstes der geeignete Mechanismus für die mögliche Anerkennung erschwelter Bedingungen ist, falls es die Situation rechtfertigt;

X

Unterhaltszulage für Feldmissionen

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/258 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Richtlinien und Verfahren für die Unterhaltszulage für Feldmissionen¹²⁷ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹²⁸,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste auch weiterhin die Unterhaltszulagesätze für Feldmissionen prüft, um zu gewährleisten, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Unterhaltskosten in den verschiedenen Missionsgebieten und dem von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst festgesetzten Tagegeld für dieselben Gebiete stehen;

2. *beschließt*, die Frage der Unterhaltszulagesätze für Feldmissionen und die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen der von der Generalversammlung in Abschnitt X Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 59/266 geforderten Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen im Feld wieder aufzunehmen;

3. *beschließt außerdem*, dass konkrete Leitlinien und Kriterien für die Festlegung des Anteils der sonstigen Kosten oder Nebenkosten an der Unterhaltszulage für Feldmissionen erarbeitet werden sollen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Unterhaltszulagesätze für Feldmissionen grundsätzlich nicht über den am gleichen Standort geltenden Tagegeldsätzen liegen sollen;

¹²⁷ A/59/698.

¹²⁸ A/59/698/Add.1.

XI

Beteiligung der Freiwilligen der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/245 A vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen¹²⁹, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen¹³⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹³¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen¹²⁹, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Evaluierung des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen¹³⁰ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen¹³¹ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 70 bis 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³² an;

2. *anerkennt* den wertvollen Beitrag, den die Freiwilligen der Vereinten Nationen im System der Vereinten Nationen leisten;

3. *stellt fest*, dass die Freiwilligen nicht als Ersatz für Personal verwendet werden sollen, das zur Besetzung von genehmigten Stellen eingestellt werden soll, um mandatsgemäße Programme und Tätigkeiten durchzuführen, und dass sie nicht aus finanziellen Gründen angefordert werden sollen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 25 des Berichts des Generalsekretärs und von der Absicht der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Möglichkeit des verstärkten Einsatzes von Freiwilligen der Vereinten Nationen bei Friedenssicherungseinsätzen in denjenigen Aufgaben- oder Fähigkeitsbereichen zu nutzen, die im Sekretariat normalerweise nicht oder nur begrenzt vorhanden sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Freiwilligen denselben Pflichten und Verantwortlichkeiten, einschließlich Verhaltensnormen, unterliegen wie die Bediensteten der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den vermehrten Einsatz nationaler Bediensteter in Friedenssicherungseinsätzen in Betracht zu ziehen, wenn dies möglich ist;

¹²⁹ A/55/697.

¹³⁰ Siehe A/59/68.

¹³¹ A/59/68/Add.1.

¹³² A/55/874, Ziffern 41-45 und A/59/736, Ziffern 70-72.

XII

Militärischer Anteil

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass Mitgliedstaaten, die Truppen und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gestellt haben, die Kosten rasch erstattet werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Dislozierung von Truppen und kontingenteigener Ausrüstung gut koordiniert wird, damit die Truppen nicht ohne ihre Ausrüstung disloziert werden;

XIII

Regionale Ermittler

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Erfahrungen der regionalen Ermittler in zwei Regionalzentren, Wien und Nairobi, im ersten Jahr ihrer Tätigkeit¹³³,

nimmt Kenntnis von den Feststellungen und Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Erfahrungen der regionalen Ermittler in zwei Regionalzentren, Wien und Nairobi, im ersten Jahr ihrer Tätigkeit und unterstreicht insbesondere den Einsatz örtlicher Ermittler für Untersuchungen in den großen Friedenssicherungsmissionen und regionaler Ermittler für Untersuchungen in den anderen Missionen und die Bereitstellung von Unterstützung in komplexen Fällen bei den großen Missionen;

XIV

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 59/287 vom 13. April 2005,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹³⁴ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung der Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹³⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹³⁴ und dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Untersuchung der Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen

¹³³ A/59/546.

¹³⁴ A/59/782.

¹³⁵ A/59/661.

Missbrauchs bei der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹³⁵;

2. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, eine umfassende, klar abgesteckte und kohärente Politik auszuarbeiten, die unter anderem auf die verschiedenen managementbezogenen Aspekte der Verhütung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Auseinandersetzung mit entsprechenden Vorwürfen eingeht, und dabei auch die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 59/300 zu berücksichtigen;

3. *erklärt*, dass die Anwendung einer Null-Toleranz-Politik und entsprechender Verfahren zur Bekämpfung von Akten sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs eindeutig als eine Kernaufgabe des Managements definiert werden soll, insbesondere auch im Hinblick auf die Festlegung klarer Zuständigkeiten und Rechenschaftspflichten im Zusammenhang mit der Nichtanwendung und Nichteinhaltung von Verhaltenskodexen, Richtlinien und Präventivmaßnahmen, und dass sicherzustellen ist, dass diesbezüglich ausreichende Mechanismen vorhanden sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der auf einer gründlichen Analyse der in den Ziffern 2 und 3 dieses Abschnitts genannten Aspekte beruht und die folgenden Punkte behandelt:

a) eine systematische Prüfung des gesamten Spektrums der Fragen im Zusammenhang mit dem Personalverhalten, einschließlich Politikentwicklung, Ausbildung, lokaler Beziehungen, Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln, Rechenschaftspflicht, Disziplin und Untersuchungen;

b) eine klare Demonstration dessen, dass die Organisation den Sachverstand und die Ressourcen, über die sie am Amtssitz und im Feld verfügt, in vollem Umfang nutzt, namentlich auf den Gebieten Kinderschutz, Gleichstellung, Öffentlichkeitsarbeit und in Bezug auf andere Komponenten im Rahmen ihrer jeweiligen Rollen und Mandate sowie im Bereich des Personalmanagements und der Personalschulung, und dass Ressourcen nicht doppelt beantragt werden und die entsprechenden Anträge nicht zu Doppelarbeit, sondern zu einer verbesserten Koordinierung zwischen den zuständigen Hauptabteilungen und Bereichen führen, und gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Missionen ihr Mandat wirksam erfüllen;

c) klare Berichterstattungswege und Vorschläge zur hierarchischen Einordnung der vorgeschlagenen Kapazität für Fragen im Zusammenhang mit dem Personalverhalten, eingedenk dessen, dass die Verantwortung letztendlich beim Sonderbeauftragten des Generalsekretärs liegt;

d) eine umfassende Begründung des Ressourcenbedarfs, sowohl am Amtssitz als auch im Feld, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Mission und unter Zuhilfenahme empirischer Daten über die tatsächliche Anzahl der Vorwürfe und Fälle sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs;

XV

Globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die globale Prüfung des Sicherheitsmanagements im Feld¹³⁶,

beschließt, die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Rahmen ihrer Behandlung der Frage eines verstärkten und einheitlichen Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen bis zu ihrer sechzigsten Tagung zurückzustellen;

XVI

Beschaffung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/297 vom 18. Juni 2004 und Abschnitt A ihrer Resolution 59/288 vom 13. April 2005,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über das Beschaffungs- und Vertragsmanagement bei den Friedenssicherungseinsätzen¹³⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi (Italien)¹³⁹ und über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen und der Vergabe von Beschaffungsaufträgen¹⁴⁰, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹,

ferner nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen mittels Unterstützungsverträgen¹⁴²,

1. *ersucht* den Generalsekretär, zur Steigerung der Transparenz und Effizienz des Beschaffungswesens bei den Friedenssicherungseinsätzen dafür zu sorgen, dass die Mechanismen umgesetzt und eingehalten werden, durch die es allen Missionen erleichtert werden soll, Zwischen- und Schlussbewertungen der Leistungserfüllung von Lieferanten zu erstellen und sofort an den Beschaffungsdienst der Vereinten Nationen am Amtssitz weiterzuleiten;

2. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Harmonisierung der Beschaffungs-Datenbanken am Amtssitz und bei den Missionen und begrüßt in diesem Zusammenhang

¹³⁶ A/59/702.

¹³⁷ A/58/761 und A/59/688.

¹³⁸ A/59/722.

¹³⁹ A/59/703.

¹⁴⁰ A/59/701.

¹⁴¹ A/59/736/Add.2 und A/59/736, Ziffern 114-116.

¹⁴² A/57/718.

die fortlaufenden Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht eines umfassenden Beschaffungssystems, namentlich die Verfügbarkeit von Beschaffungsdaten im Bereich der Friedenssicherung, welche die Mitgliedstaaten derzeit auf der Internetseite des Beschaffungsdienstes der Vereinten Nationen abrufen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Übermittlung von Beschaffungsdaten an die Mitgliedstaaten weiter zu verbessern und den Einsatz von Beschaffungsverfahren zu erwägen, die im öffentlichen und im privaten Sektor angewandt werden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen, und *ersucht* den Generalsekretär,

a) das Verfahren zur Registrierung von Lieferanten weiter zu vereinfachen, unter Berücksichtigung des Zugangs zum Internet;

b) weitere Schritte zu ergreifen, um die Privatwirtschaft für die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bestehenden Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen zu sensibilisieren, namentlich durch

i) die Veranstaltung zusätzlicher Seminare für Unternehmen;

ii) die Bitte an die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe Beschaffungswesen, mehr Tagungen in Entwicklungsländern abzuhalten;

iii) die Aufnahme des Punktes "Vielfalt der Beschaffungsquellen" in die Tagesordnung der Jahrestagungen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe Beschaffungswesen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich alle Friedenssicherungsmissionen an ihre Beschaffungspläne halten, um die Vorteile zu nutzen, die eine ordnungsgemäße Beschaffungsplanung bietet;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Ursachen für die übermäßig langen Beschaffungsfristen bei den Friedenssicherungsmissionen auch weiterhin zu untersuchen und anzugehen;

7. *legt* dem Generalsekretär *außerdem nahe*, auch künftig dafür zu sorgen, dass alle Friedenssicherungsmissionen den Ausbildungsbedarf aller Beschaffungsreferenten formal definieren und dem Amtssitz mitteilen, um sicherzustellen, dass die Ausbildung sachgerecht geplant und ihre Wirksamkeit evaluiert wird;

XVII

Materialverwaltung

1. *erklärt erneut*, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze sicherstellen soll, dass alle Missionen auf kostenwirksame Weise und unter strikter Einhaltung der Leit-

linien über die Nutzungserwartung von Material ein Materialersatzprogramm durchführen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Leiter der Friedenssicherungseinsätze wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Kontrolle und Auffüllung der Bestände sowie angemessene Abschreibungsverfahren für die Aussonderung von nicht länger benötigtem oder nützlichem Material zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass mit anderen Organen der Vereinten Nationen förmliche schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, in denen unter anderem die Modalitäten der Kostenerstattung und der Haftung festgelegt sind, bevor Ressourcen, die einem Friedenssicherungseinsatz gehören, an sie ausgeliehen werden;

4. *würdigt* die laufenden Bemühungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen, insbesondere denen, die sich in derselben Region befinden, und betont, dass jede Vereinbarung über die Ausleihe oder gemeinsame Nutzung von Material von den beteiligten Missionen klar zu verstehen und zu dokumentieren ist, eingedenk dessen, dass die einzelnen Einsätze auch weiterhin für die Erstellung und Überwachung ihrer eigenen Haushaltspläne sowie für die Steuerung ihres Materials und ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

XVIII

Informationstechnologie

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den funktionsgerechten Bedarf der Feldmissionen an Kommunikations- und Informationstechnologien¹⁴³ und die Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien: Regelungen für das Galaxy-System¹⁴⁴ sowie des entsprechenden Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Rentabilität der Investitionen in die Informations- und Kommunikationstechnologien voll Rechnung zu tragen und über ihre Auswirkungen auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die von der Generalversammlung verabschiedete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien in vollem Umfang umgesetzt wird, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei allen Friedenssicherungseinsätzen das Galileo-System einzuführen, um das Inventar dieser Einsätze zu vereinheitlichen;

¹⁴³ A/58/740.

¹⁴⁴ A/59/265/Add.1.

¹⁴⁵ Siehe A/59/736, Abschnitt III.E.

XIX

Luftoperationen

unter Hinweis auf Abschnitt B ihrer Resolution 59/288,

1. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die an Luftoperationen beteiligten Bediensteten entsprechend ausgebildet sind, wie im Handbuch für Luftoperationen im Einzelnen ausgeführt;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin Qualitätsinspektionen der Lufttransportdienste und Bewertungen dieser Dienste bei den Missionen durchführen zu lassen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Normen in vollem Umfang eingehalten werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Anbetracht dessen, dass der Mittelbedarf für den Lufttransport bei einigen Friedenssicherungseinsätzen zu hoch veranschlagt wurde, die Formulierung des Mittelbedarfs für Luftoperationen im Rahmen der Haushaltsanträge so zu verbessern, dass dem tatsächlichen Betrieb besser Rechnung getragen wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Analyse der Auswirkungen der neuen Struktur des Kostenansatzes im Zusammenhang mit Luftoperationen vorzunehmen, eingedenk der einschlägigen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Rates der Rechnungsprüfer, und im Rahmen seines nächsten Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

XX

Bodentransport

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Frage des Transfers von Fahrzeugen mit hohem Kilometerstand an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien), an andere Missionen und an künftige Missionen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Frachtkosten, und der Versammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines Übersichtsberichts detaillierte Angaben über die Umsetzung der Fahrzeugpolitik vorzulegen, die in Ziffer 86 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹² erbeten wurde;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Politik für den Kauf und die Zuteilung regulärer Zivilfahrzeuge und speziell ausgerüsteter gepanzerter Fahrzeuge sowie von Repräsentationsfahrzeugen zu standardisieren;

XXI

Verhältnis von Fahrzeugen und informationstechnologischer Ausrüstung zu Bediensteten

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Mangel an Informationen über die Anwendung der Verhältnisse von Fahrzeugen zu Bediensteten und den Diskrepanzen bei der Anwendung der Standardverhältnisse;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Friedenssicherungseinsätze an die Standardverhältnisse halten, unter Berücksichtigung des Mandats, der Komplexität und der Größe des jeweiligen Friedenssicherungseinsatzes;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass bei allen Missionen das tatsächliche Verhältnis von schweren zu mittelschweren Fahrzeugen nicht über dem festgelegten Standardverhältnis von 1:1 liegt, und jede Abweichung von diesem Standardverhältnis zu begründen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitlinien betreffend die Standardverhältnisse von Fahrzeugen zu Bediensteten zu überprüfen und der Generalversammlung im Rahmen des Übersichtsberichts Informationen über das Ergebnis dieser Überprüfung und über die zur Einhaltung der Standardverhältnisse durch die einzelnen Friedenssicherungseinsätze ergriffenen Maßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung des Mandats, der Komplexität und der Größe des jeweiligen Einsatzes;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Bereitstellung von Allradfahrzeugen für Zivilbedienstete bei den Missionen sparsamer vorzugehen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für leitende Bedienstete der Rangstufe D-1 und höherer Ebenen, eingedenk dessen, dass das für diese Fahrzeuge bestehende Verhältnis nicht überschritten werden darf, und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Rahmen des Übersichtsberichts darüber Bericht zu erstatten;

6. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Zuweisung von einem Drucker pro Computerarbeitsplatz schrittweise zu reduzieren und mit sofortiger Wirkung, soweit kostenwirksam und durchführbar, ein Verhältnis von einem Drucker je vier Tischcomputer für alle diese Arbeitsplätze bei Friedenssicherungsmissionen, am Amtssitz und im Feld, zu erreichen;

7. *beschließt*, bis zur Vorlage des in Abschnitt IV Ziffer 4 dieser Resolution genannten Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Wirtschaftlichkeitsprüfung der Praktiken der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze die Prüfung neuer Mittelveranschlagungen für Tischcomputer, Drucker und Laptops am Amtssitz und im Feld zurückzustellen, es sei denn, solche Mittel sind für neue Missionen und Missionen, die auf Grund eines Mandats des Sicherheitsrats ausgeweitet werden, sowie für Ersatzzwecke unter strikter Einhaltung der entsprechenden Resolution der Generalversammlung gedacht;

XXII

Verpflegungsverträge

1. *ersucht* den Generalsekretär, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Lieferung von Verpflegungsrationen auf dem Luftweg vorzunehmen, unbeschadet der Lieferung von Nahrungsmitteln an die Truppen, und für jeden Friedenssicherungseinsatz die wirksamste und kostengünstigste Alternative anzuwenden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu gewährleisten, dass alle Missionen das Qualitätsmanagementsystem für Verpflegungsauftragnehmer überwachen und evaluieren,

um sicherzustellen, dass die Qualität der Nahrungsmittel und die hygienischen Bedingungen den festgelegten Normen entsprechen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Verwendung eines unabhängigen Inspektionsmechanismus vorzunehmen, der nachprüfen soll, ob die Auftragnehmer und Lieferanten alle Leistungsbeschreibungen hinsichtlich Qualität, Hygiene und Lieferplänen erfüllen.

RESOLUTION 59/297

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁴⁶.

59/297. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen¹⁴⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 über die Einrichtung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen per 31. Dezember 2004¹⁴⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸;

3. *beschließt*, dass der Überschusssaldo in Höhe von 13.790.000 US-Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode zur Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 herangezogen wird.

RESOLUTION 59/298

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁵⁰.

59/298. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/274 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten¹⁵¹, des Schreibens des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung vom 12. März 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹⁵² sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten¹⁵¹, dem Schreiben des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung vom 12. März 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹⁵² sowie den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵³;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

3. *bedauert*, dass die Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung unter anderem im Hinblick auf eine Überprüfung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung keinen Konsens erzielen konnte;

4. *beschließt*, den Vorschlag des Generalsekretärs zu billigen, wonach die nächste Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung, die 2008 zusammentreten wird, während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Arbeitstagen eine umfassende Überprüfung des Systems der kontingenteigenen Ausrüstung entsprechend den formalen Vorgaben der Phase-V-Arbeitsgruppe durchführen soll;

5. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, zu sondieren, ob die Tagung der Arbeitsgruppe vor 2008 abgehalten werden kann;

6. *beschließt*, dass die nächste Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung unbeschadet der umfassenden Überprüfung des Systems der kontingenteigenen Ausrüstung bei einer allfälligen Empfehlung zur Änderung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversorgung der Tatsache Rechnung tragen wird, dass für den Zeitraum 2004 bis 2008 keine Änderung dieser Sätze vorgenommen wurde, weil die Arbeitsgruppe 2004 kei-

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/58/724 und A/59/787.

¹⁴⁸ A/58/732 und A/59/791.

¹⁴⁹ Siehe ST/ADM/SER.B/642, Anhang XLII.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ A/59/292.

¹⁵² A/C.5/58/37 und Corr.1.

¹⁵³ A/59/708 und A/59/736.

nen Konsens über eine Erhöhung der Sätze und die dabei anzuwendende Methode erzielen konnte;

7. *stellt fest*, dass der Generalsekretär vorgeschlagen hatte, nicht nur alle Komponenten der gegenwärtig angewandten Methode beizubehalten, sondern zusätzlich die mit der Friedenssicherung zusammenhängenden Ausbildungskosten und die nach einem Einsatz entstehenden medizinischen Kosten in die Methodik der Kostenerstattung für Truppen einzubeziehen;

8. *bedauert*, dass die Arbeitsgruppe 2004 für kontingenteigene Ausrüstung nicht in der Lage war, einen Konsens über die Komponenten zu erzielen, die in die Methodik der Kostenerstattung für Truppen einzubeziehen sind;

9. *stellt fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Länder¹⁵⁴ nicht auf alle Teile des Ersuchens in Ziffer 8 der Resolution 55/274 der Generalversammlung einging;

10. *wiederholt* ihr Ersuchen in Ziffer 8 ihrer Resolution 55/274 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung diesbezüglich einen umfassenden Bericht vorzulegen, in dem auf alle Teile eingegangen wird;

11. *verweist* darauf, dass der Generalsekretär bei der Erstellung des umfassenden Berichts nach Bedarf externe Sachverständige heranziehen kann;

12. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung das Tagegeld für die Truppen auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen des in Ziffer 10 genannten umfassenden Berichts zu unterbreiten sind, zu überprüfen;

13. *beschließt außerdem*, zwischen dem Sekretariat und den Mitgliedstaaten einen Kommunikationsweg für das System der kontingenteigenen Ausrüstung einzurichten, der ausschließlich dem Informationsaustausch und der Abklärung dienen soll und nicht zur Herbeiführung von Entscheidungen, die in das Mandat der Arbeitsgruppe für kontingenteigene Ausrüstung und der zuständigen zwischenstaatlichen Organe fallen.

RESOLUTION 59/299

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁵⁵.

59/299. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

¹⁵⁴ A/57/774.

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/297 vom 18. Juni 2004,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen 57/315 vom 18. Juni 2003 und 58/297 vom 18. Juni 2004 über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen und der Vergabe von Beschaffungsaufträgen¹⁵⁷, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁸,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *dankt* der Regierung Italiens für die Einrichtungen, die sie der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, die Versorgungsbasis zu vergrößern, und ersucht den Generalsekretär, in den Haushaltsantrag für 2006/07 ausführliche Informationen über die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen sowie den aus der Vergrößerung zu erwartenden Nutzen aufzunehmen;

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dafür zu sorgen, dass sich die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinätze an den Verhandlungen zwischen dem Welternährungsprogramm und der Regierung Italiens betreffend die Bereitstellung des Stützpunkts San Vito aktiv beteiligt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 zu sorgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter zu analysieren, wie die Versorgungsbasis optimal dafür genutzt werden könnte, kommunikations- und informationstechnische Dienste sowie sonstige Dienste für die Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen und den Amtssitz effizient und wirtschaftlich bereitzustellen;

¹⁵⁶ A/59/681 und A/59/691.

¹⁵⁷ A/59/701.

¹⁵⁸ A/59/736 und Add.2.

¹⁵⁹ A/59/736/Add.2.

7. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

Strategische Materialreserve

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einrichtung der strategischen Materialreserve, einschließlich der Funktionsweise der bestehenden Mechanismen und der Vergabe von Beschaffungsaufträgen¹⁵⁷;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Mängeln bei der kontingenteigenen Ausrüstung von Truppen, die einem neuen Kommando unterstellt wurden, und ersucht den Generalsekretär, die Optionen für einen wirksamen Wechsel im Unterstellungsverhältnis zu überprüfen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

10. *genehmigt* die Verwendung der eingesparten Mittel aus der Abwicklung früherer Verpflichtungen sowie des Ausgabenrests der strategischen Materialreserve für die Deckung von Währungsverlusten und die Wiederauffüllung der Reserve;

11. *genehmigt außerdem*, dass die Wiederauffüllung der strategischen Materialreserve in die in Abschnitt IV Ziffer 1 der Resolution 49/233 A der Generalversammlung beschriebene Verpflichtungsermächtigung aufgenommen wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die bestehenden Richtlinien und Verfahren für die Bestandskontrolle, Inventarführung und Wiederauffüllung auch für die strategische Materialreserve angewandt werden;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁶⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 31.513.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

15. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.441.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 29.072.100 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze

für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 aufzuteilen;

c) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.351.700 Dollar, worin der Betrag von 2.233.100 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 sowie die Mehreinnahmen in Höhe von 118.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode eingeschlossen sind, sind auf den in Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

16. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer sechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 59/301

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/532/Add.1, Ziffer 21)¹⁶¹.

59/301. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004 und 59/287 vom 13. April 2005, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁶² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² A/59/714 und Add.1 und A/59/730.

¹⁶³ A/59/736 und A/59/784.

¹⁶⁰ A/59/681.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁶²;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sicherzustellen;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁴ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auf der sechzigsten Tagung die Notwendigkeit der P-5-Stelle im Exekutivbüro des Generalsekretärs erneut zu begründen;

7. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *beschließt*, Mittel für Zeitpersonal zur Durchführung und Überwachung der Umweltschutzprogramme im Feld bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, diese Position erneut zu rechtfertigen, indem er zusätzliche Informationen über die Notwendigkeit einer zentralen Unterstützung am Amtssitz und über die laufenden Kooperationsvereinbarungen mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorlegt;

10. *genehmigt* die Schaffung der Stelle eines Referenten für die Zusammenstellung von Polizeikräften (P-4) in der Abteilung Zivilpolizei;

11. *beschließt*, Mittel für Zeitpersonal für die P-3-Stelle im Sekretariat des Fünften Ausschusses bereitzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine Prüfung der Standard-

kosten vorzunehmen, die auf die Gemeinkosten des Amtssitzes, wie beispielsweise für Möbelkäufe und die Anmietung von Büroräumen, angewandt werden, unter Angabe der gegenwärtigen marktüblichen Vergleichskosten, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung die Feststellungen des Amtes vorzulegen;

13. *beschließt*, dass alle künftigen Ersuchen um zusätzliche Kapazitäten am Amtssitz im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten Friedenssicherungs- oder Friedensunterstützungsmissionen von einer Analyse der auf Grund des Abbaus oder der Liquidation anderer Missionen frei gewordenen Kapazitäten begleitet werden müssen;

14. *beschließt außerdem*, dass nach Beendigung des Mandats von Missionen die missionspezifischen Stellen im Bereich Einsätze der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze aufgehoben oder verlegt werden sollen und dass dies im nächsten Voranschlag für den Sonderhaushalt zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt ferner*, die in Ziffer 63 des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beantragten Mittel in Höhe von 350.000 US-Dollar für die unabhängige Überprüfung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nicht bereitzustellen;

16. *beschließt*, keine Mittel für Pilotprojekte in den Bereichen organisationsweites Inhaltsmanagement (Enterprise Content Management, ECM) und Kundenbeziehungsmanagement bereitzustellen, mit Ausnahme der in Ziffer 366 des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁵ beantragten Mittel in Höhe von 149.000 Dollar für die Sektion Archiv- und Aktenverwaltung;

17. *stellt fest*, dass infolge des erweiterten Tätigkeitspektrums in der Lagezentrale das dortige Personal über ein breiteres und ausgewogeneres Spektrum von Kompetenzen und Qualifikationen verfügen muss, wozu auch, aber nicht ausschließlich Kenntnisse in operativen militärischen und zivilpolizeilichen Fragen gehören, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die 11 P-3-Stellen für Einsatzreferenten für alle qualifizierten Bewerber offen stehen, so auch für die von Mitgliedstaaten abgestellten Offiziere, unter Berücksichtigung dessen, wie wichtig es ist, dass die führenden truppenstellenden Länder vertreten sind;

18. *beschließt*, zur Stärkung der Beratungsgruppe für Strafrecht und Justiz die Stelle eines Gruppenleiters (P-5) zu bewilligen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁶⁶;

¹⁶⁴ A/59/784.

¹⁶⁵ A/59/730.

¹⁶⁶ A/59/714 und Add.1.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

20. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 146.935.200 Dollar¹⁶⁷ für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, namentlich 761 weiter bestehende und 70 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

21. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 874.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 und die weiteren Einnahmen in Höhe von 1.873.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

b) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 13.790.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

c) der Restbetrag von 130.397.400 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 aufzuteilen;

d) die geschätzten Nettoeinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.431.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 18.444.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 und den Beträgen von 26.400 Dollar und 400.300 Dollar für den in den Erklärungen des Generalsekretärs¹⁶⁷ dargelegten Mittelbedarf abzüglich des Betrags von 439.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode ergeben, sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 59/302

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/832, Ziffer 6)¹⁶⁸.

59/302. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹⁶⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 13 seines Berichts¹⁶⁹ und von seiner Absicht, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Stand der noch ausstehenden Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 15. April 2005 in Höhe von 27,9 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einhundertfünfzehn Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und der Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁰ an;

5. *beschließt*, die Erstattung der per 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina verfügbaren restlichen Nettobar-mittel in Höhe von 7.182.000 Dollar zurückzustellen;

6. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

7. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 59/303

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/833, Ziffer 6)¹⁷¹.

59/303. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁷² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷³,

¹⁶⁷ Siehe A/C.5/59/28 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und A/C.5/59/32.

¹⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁹ A/59/751.

¹⁷⁰ A/59/736/Add.8.

¹⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷² A/59/616 und A/59/636 und Corr.1.

¹⁷³ A/59/736 und Add.10.

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1586 (2005) vom 14. März 2005,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/302 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 18,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁷⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 185.993.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 176.664.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 7.628.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.700.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. September 2005 den Betrag von 38.748.604 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹⁷⁴ A/59/736/Add.10.

¹⁷⁵ A/59/616.

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.186.104 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 932.812 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 224.625 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 28.667 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 147.244.696 Dollar für den Zeitraum vom 16. September 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 15.499.441 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.507.196 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.544.688 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 853.575 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 108.933 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.184.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.184.500 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 744.800 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass kein Friedenssicherungseinsatz durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungseinsätzen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/304

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/834, Ziffer 6)¹⁷⁶.

59/304. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁷⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1582 (2005) vom 28. Januar 2005,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/303 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁷ A/59/622 und A/59/634.

¹⁷⁸ A/59/736 und Add.7.

festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁸⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 36.380.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 34.562.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.486.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 331.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2005 den Betrag von 3.031.667 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 207.575 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 187.833 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.508 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.234 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁷⁹ A/59/736/Add.7.

¹⁸⁰ A/59/622.

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, den Betrag von 33.348.333 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 3.031.666 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.283.325 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.066.167 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 192.592 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 24.566 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.104.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 14 und 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.104.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 179.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag von 1.104.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den

Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/305

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/836, Ziffer 6)¹⁸¹.

59/305. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia¹⁸² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸³,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten, und auf seine spätere Resolution 1561 (2004) vom 17. September 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 19. September 2005 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und ihre spätere Resolution 58/261 B vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Ein-

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸² A/59/624 und A/59/630.

¹⁸³ A/59/736 und Add.11.

klang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 96 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁴ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Sonderbeauftragten dazu zu veranlassen, seine Bemühungen um die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Organisatio-

nen, Fonds und Programmen in Liberia zu verstärken und einen Arbeitsplan auszuarbeiten, der eine integrierte Prioritätenliste enthält, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 über die getroffenen Maßnahmen sowie über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004¹⁸⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 760.567.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 722.422.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 31.191.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 6.954.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 19. September 2005 den Betrag von 166.902.291 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.552.213 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.461.223 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 967.552 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 123.438 Dollar, die für

¹⁸⁴ A/59/736/Add.11.

¹⁸⁵ A/59/624.

die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 593.665.109 Dollar für den Zeitraum vom 20. September 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 63.380.616 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 12.635.087 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.754.477 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.441.548 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 439.062 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.034.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 17.034.600 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Minder-einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.096.900 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 17.034.600 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/306

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/837, Ziffer 6)¹⁸⁶.

59/306. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung¹⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1578 (2004) vom 15. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/306 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppen-

¹⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁷ A/59/625 und A/59/653 und Corr.1 und 2.

¹⁸⁸ A/59/736 und Add.4.

flechtung per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,2 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des

Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁹⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 43.706.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.521.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.786.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 398.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 43.706.100 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 3.642.175 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.427.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.142.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 252.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.593.400 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

¹⁸⁹ A/59/736/Add.4.

¹⁹⁰ A/59/625.

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.593.400 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 105.100 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag von 1.593.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/307

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/838, Ziffer 12)¹⁹¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschiki-

stan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Tonga.

59/307. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹³,

unter Hinweis auf Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1583 (2005) vom 28. Januar 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/307 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003 und 58/307 vom 18. Juni 2004,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 60,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundsiebzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁹² A/59/626 und A/59/654.

¹⁹³ A/59/736 und Add.3.

mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325 und 58/307 nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325 und 58/307 genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den Friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des

Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B, Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325 und Ziffer 13 ihrer Resolution 58/307 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁹⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 99.228.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 94.252.900 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 4.068.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 907.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2005 den Betrag von 8.269.025 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 447.008 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 392.975 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 47.925 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.108 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁹⁴ A/59/736/Add.3.

¹⁹⁵ A/59/626.

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. August 2005 bis 30. Juni 2006 den Betrag von 90.959.275 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 8.269.025 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.917.092 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.322.725 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 527.175 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 67.192 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.463.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für 2004 auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 16 und 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.463.000 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 541.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 8.463.000 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/308

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 22. Juni 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/839, Ziffer 6)¹⁹⁶.

59/308. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁸,

unter Hinweis auf Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1598 (2005) vom 28. April 2005,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 58/309 vom 18. Juni 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 59/296 der Generalversammlung vom 22. Juni 2005 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. April 2005, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 43,1 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht,

¹⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁷ A/59/619 und A/59/629.

¹⁹⁸ A/59/736 und Add.5.

vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 59/296 zu sorgen;

11. *beschließt*, dass die Stellen eines Stabschefs, eines Juristen, eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, eines Assistenten für Gebäudemanagement und eines Assistenten für Informationstechnik, die in den Besoldungsgruppen D-1, P-4, P-3, G-7 beziehungsweise FS-5 besetzt werden, bis zur Managementüberprüfung in diesen Besoldungsgruppen zu veranschlagen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004²⁰⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 47.948.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 45.540.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.969.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 439.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 den Betrag von 15.982.800 Dollar entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 940.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 836.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 92.767 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.833 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 31.965.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 30. Juni 2006 entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2005 und 2006 zu einem monatlichen Satz von 3.995.700 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹⁹⁹ A/59/736/Add.5.

²⁰⁰ A/59/619.

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.881.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.672.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 185.533 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 23.667 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.872.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.872.700 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene

Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 598.200 Dollar für die am 30. Juni 2004 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag in Höhe von 3.872.700 Dollar anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.